



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

7. November 2018 (RRB Nr. 1062/2018)

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit E-Mail-Versand vom 28. Juni 2018 sowie mit Schreiben vom 4. September 2018 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Angehörigenbetreuung gewinnt aufgrund der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung stetig an Brisanz. Wir begrüssen daher grundsätzlich die vorgeschlagenen rechtlichen Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung. Diese stellen aus unserer Sicht einen wesentlichen Schritt zur Schaffung besserer Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Familienlebens sowie zur Verringerung des Armutsrisikos von Menschen dar, die Pflege- und Betreuungsaufgaben übernehmen. Die vorgeschlagenen Massnahmen helfen insbesondere auch, die finanziellen Folgen einer Betreuung von kranken oder verunfallten minderjährigen und erwachsenen Personen durch Eltern oder Angehörige zu mildern.

Wir begrüssen die im OR vorgeschlagene Verankerung eines bezahlten Kurzurlaubs für längstens drei Tage pro Ereignis für die Pflege und Betreuung von verwandten und nahestehenden Personen. Dies gilt insbesondere aufgrund der beiden damit hauptsächlich verbundenen Verbesserungen: Einerseits kann aufgrund der Neuregelung bezahlter Urlaub für die Betreuung von verwandten oder nahestehenden Personen auch dann gewährt werden, wenn dazu keine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Andererseits wird ein für die Pflege und Betreuung gewährter Urlaub nicht mehr an das Jahresguthaben für die Lohnfortzahlung gemäss Art. 323a OR angerechnet.

Wir begrüssen grundsätzlich auch den vorgesehenen Betreuungsurlaub für Eltern von schwer kranken oder verunfallten Kindern. Die entsprechende Massnahme trägt aus finanzieller Sicht am meisten dazu bei, dass betroffene Eltern für eine gewisse Zeit die Betreuung und Pflege ihrer Kinder mit einer tragbaren finanziellen Einbusse wahrnehmen können. Die Frage aber, was als schwere Erkrankung oder schwerer Unfall gilt, sollte noch konkretisiert und bereits in der Botschaft griffiger umschrieben werden. Ebenso sollte noch einmal geprüft werden, ob die Gewährung eines Betreuungsurlaubs – abweichend von den weiteren im Vorentwurf vorgeschlagenen Massnahmen – lediglich auf die Betreuung von minderjährigen Kindern durch ihre Eltern beschränkt werden soll.

Schliesslich unterstützen wir auch die vorgeschlagene Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) für die Betreuung von Personen mit einer leichten Hilflosenentschädigung und für Paare in Lebensgemeinschaften. Der gesellschaftliche Nutzen der Massnahme sowie mögliche Einsparungen im Gesundheitsbereich und bei den Ergänzungsleistungen, die dadurch anfallen, dass mehr Personen länger zu Hause betreut werden, dürften den bei der AHV entstehenden Mehraufwand erheblich übersteigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli





Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation

Regierungsrat des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach, 3000 Bern 8

Kontaktperson für Rückfragen

Eveline Zurbriggen, stellvertretende Generalsekretärin der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
eveline.zurbriggen@gef.be.ch, 031 633 79 20

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen: Vgl. Stellungnahme des Kantons Bern vom 14. November 2018

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

-

Anmerkungen:

-

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

-

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen: Vgl. Stellungnahme des Kantons Bern vom 14. November 2018

2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

-

2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen: Vgl. Stellungnahme des Kantons Bern vom 14. November 2018

2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

-

2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

-

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen: Vgl. Stellungnahme des Kantons Bern vom 14. November 2018

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen: Vgl. Stellungnahme des Kantons Bern vom 14. November 2018

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Vgl. Stellungnahme des Kantons Bern vom 14. November 2018

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundesamt für Gesundheit

Per E-Mail (als docx- und pdf-Datei) an:
proches.aidants@bag.admin.ch

17. Oktober 2018

RRB-Nr.: 1179/2018
Direktion Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Unser Zeichen 2018.GEF.926
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung der Bundes: Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege. Stellungnahme des Kantons Bern.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege.

Die Vorlage hat zum Ziel, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege durch verschiedene Änderungen im Obligationenrecht¹, im Erwerbsersatzgesetz² sowie im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³ zu verbessern. Mit der Einführung des neuen Artikels 329g OR soll die Freistellung mit Lohnfortzahlung geregelt werden, damit Erwerbstätige kurzzeitig Betreuungsaufgaben von kranken oder verunfallten verwandten und nahestehenden Personen übernehmen können. Die maximale Dauer dieses Kurzurlaubs beträgt drei Tage pro Ereignis. Als zweites Kernelement der Vorlage soll auf Basis des neuen Artikels 329h OR die Grundlage geschaffen werden, die es erwerbstätigen Elternteilen ermöglicht, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, um ein wegen Krankheit oder Unfall schwer be-

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR); SR 220

² Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1)

³ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)

einträchtiges Kind zu betreuen. Vorgesehen ist eine Urlaubsdauer von 14 Wochen, die während der Rahmenfrist von 18 Monaten bezogen werden kann. Die Regelung der Entschädigung für diesen Urlaub soll im Rahmen des EOG erfolgen. Die Erweiterung der Betreuungsgutschriften im AHVG stellt das dritte Kernelement der Vorlage dar. Gemäss heutiger Regelung werden Betreuungsgutschriften Personen gewährt, die eine Person mit Anspruch auf mittlere oder schwere Hilflosigkeit betreuen. Neu soll der Anspruch auf Betreuungsgutschriften bereits bei der Betreuung einer Person mit leichter Hilflosigkeit gewährt werden und zukünftig auch die Betreuung von Partnern in Lebensgemeinschaften (Konkubinat) zur Anrechnung von Betreuungsgutschriften berechtigen.

Der Regierungsrat anerkennt die Wichtigkeit der unentgeltlichen Betreuungs- und Pflegearbeit und stimmt der Vorlage unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen zu.

1 Grundsätzliches

Die Neuerungen dienen vorab der Sicherstellung eines hinreichenden Einkommens während der Zeit, die für die Betreuung von Angehörigen oder zumindest für die Organisation einer Betreuungslösung notwendig ist. Dies und der mit dem Anspruch auf Urlaub verbundene Kündigungsschutz stellen eine sachgerechte Lösung dar, die geeignet ist, Transferzahlungen aus anderen, weniger sinnvollen Quellen zu verhindern, wie beispielsweise Krankschreibung der betreuungspflichtigen Person sowie Taggeldzahlungen der Arbeitslosenversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder gar Sozialhilfeleistungen. Zudem erweist sich eine Betreuungslösung durch Angehörige für den Kanton in finanzieller Hinsicht als günstig. Die Erbringung von Betreuungs- und Pflegeleistungen durch professionelle Anbieter ist regelmässig mit hohen Kosten für die Kantone verbunden. Insofern ist die auch bloss teilweise Übernahme solcher Leistungen durch Angehörige und damit die Entlastung der professionellen Anbieter zu begrüssen. Auch ist davon auszugehen, dass eine verbesserte Vereinbarkeit geeignet ist, die ebenfalls in finanzieller Hinsicht bedeutende Strategie «ambulant vor stationär» zu unterstützen. Aufgrund der laufenden demografischen Entwicklungen (Überalterung, aber auch die Erhöhung der Erwerbsquote der Frauen) kommt der Vereinbarkeit zudem eine zunehmende Bedeutung zu.

2 Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

Gemäss dem erläuternden Bericht tragen Unternehmen bereits heute freiwillig Kosten von 300 bis 500 Millionen Franken für Arbeitsabwesenheiten infolge der Betreuung eines Familienmitgliedes gegenüber dem keine Fürsorgepflicht besteht.

Zwar erlaubt die mittlerweile weit verbreitete Flexibilisierung der Arbeitszeit vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei notwendiger Angehörigenbetreuung ihre Arbeitszeit entsprechend flexibel zu gestalten. Viele Unternehmen unterstützen zudem ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Angehörigenbetreuung, indem sie mit ihnen gemeinsam nach einer möglichen und passenden Lösung suchen. Mit solch einer Strategie können sich Arbeitgeber als sozial engagiert und familienfreundlich positionieren und sich im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals von anderen Unternehmen abgrenzen. Der Regierungsrat erachtet es daher als wichtig, dass weitere Anreize geprüft werden, damit Unternehmen zusätzlich ermutigt werden, in die gewünschte Richtung aktiv zu werden.

Zu beachten ist allerdings, dass gemäss Bericht des Bundes rund ein Drittel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Freistellung für die Betreuung von Angehörigen keine Lohnfortzahlung erhalten. Davon ausgehend, dass vorab Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen sind, die im Arbeitsmarkt vergleichsweise wenige Möglichkeiten haben, dürfte mit der Neuregelung der Prekarisierung von Personen mit tiefen Einkommen entgegengewirkt werden. Diese Personen dürften oftmals keine flexiblen Arbeitszeitregelungen haben, wobei die Flexibilisierung der Arbeitszeit regelmässig auch den betrieblichen Bedürfnissen zu dienen hat – was bei der Diskussion zur Vereinbarkeit mitberücksichtigt werden muss. Daher ist der Regierungsrat mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden.

Zu beachten ist, dass die vorgesehene Neuregelung der Lohnfortzahlung bei kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten zu zusätzlichen Mehrkosten von schätzungsweise 90 bis 150 Millionen Franken führt. Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, in welchem Ausmass sich die Erwerbstätigen daran beteiligen müssten. Der erläuternde Bericht ist entsprechend zu präzisieren.

3 Entschädigung für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen

Gemäss Vorlage sollen Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern Anspruch auf Entschädigung haben. Die Einführung eines gesetzlich geregelten und über das Erwerbsersatzgesetz finanzierten Betreuungsurlaubs wird zu einer Erhöhung des Beitragssatzes der Erwerbsersatzordnung führen. Dadurch werden sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerschaft erhöhte Sozialabgaben anfallen. Dagegen können mit dieser zeitlich und betragsmässig limitierten Finanzierung und der dafür notwendigen Erhöhung des Beitragssatzes um 0.017 Prozent Familien in ausserordentlich schwierigen Situationen zweckmässig unterstützt werden. Nachdem die Regulierungsfolgeabschätzung des BAG davon ausgeht, dass die Effekte auf die Kostenfolgen als gering einzustufen und volkswirtschaftliche Auswirkungen unwahrscheinlich sind, ist der Regierungsrat sowohl mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, als auch einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatzgesetz einverstanden.

4 Erweiterung der Betreuungsgutschriften

Die vorgesehene Erweiterung der Betreuungsgutschriften im AHVG führt zu einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems. Gemäss Informationen des Bundesamts für Sozialversicherungen werden in den kommenden Jahren hinsichtlich der finanziellen Entwicklung der AHV hohe Defizite erwartet.

Allerdings erscheinen unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Überlegungen die vom Bund auf jährlich rund 1 Mio. Franken geschätzten Kosten der AHV für die Erweiterung der Betreuungsgutschriften vertretbar. Der Regierungsrat ist daher mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden.

Dagegen lehnt der Regierungsrat angesichts der unbekanntenen Kostenfolgen und der im Vollzug entstehenden Abgrenzungsschwierigkeiten eine zusätzliche Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare ab.

Der Regierungsrat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Christoph Neuhaus

Christoph Auer

Beilage: Fragebogen



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Edith Lang, edith.lang@lu.ch, 041 228 57 79

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Die Assistenz respektive Organisation der medizinisch-pflegerischen Behandlung ist keine KVG-Leistung, womit diese Aufgabe häufig Vertrauenspersonen übernehmen und eine gesetzliche Verankerung des Erwerbsausfalls für kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten („Notfallorganisation“) sinnvoll ist. In der Regel übernehmen Verwandte diese Aufgabe. Aufgrund veränderter Familienformen und der weiteren Zunahme von Alleinstehenden ist es jedoch zielführend, die Abgeltung nach bestimmten Voraussetzungen für nahestehende, nicht verwandte Personen auszudehnen. In der Verordnung ist der Begriff der nahestehenden Person jedoch weiter zu präzisieren, um eine Rechtsgleichheit zu gewähren respektive Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Im erläuternden Bericht wird zudem ausgeführt, dass ein Grossteil der älteren Personen an chronischen Krankheiten leidet. Es stellt sich die Frage, wie der neue Art. 329g OR in diesen Fällen abgegrenzt werden kann. Stellt eine chronische Krankheit ein Ereignis dar, welches einmalig zur Abwesenheit von drei Tagen bei voller Besoldung berechtigt?

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anmerkungen:

Vgl. 1.1.

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Der Begriff "Ereignis" ist zu offen formuliert und dürfte in der Umsetzung zu unnötigen Diskussionen und Definitionsfragen führen. Der Begriff ist in der Verordnung zu präzisieren.

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Gesundheitlich schwer beeinträchtigte Kinder sind angewiesen auf eine professionelle medizinische Behandlung. Diese wird in der Regel durch die Leistungserbringer der jeweils zuständigen Sozialversicherungen erbracht. Der ärztlichen Einschätzung des Bedarfs einer Betreuung durch die Eltern kommt daher eine zentrale Bedeutung zu. Die Betreuung durch die Eltern in Kombination mit ambulanten medizinischen Behandlungen kann kostenintensivere Aufenthalte in stationären Einrichtungen vermeiden und unterstützt die Strategie „ambulant vor stationär“.

- 2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Mit dem vorgeschlagenen Kündigungsschutz sind wir nicht einverstanden und zwar aus folgenden Überlegungen:

Gemäss Art. 336c Abs. 1 Bst. c bis darf der Arbeitgeber neu das Arbeitsverhältnis nicht kündigen, solange der Anspruch auf Betreuungsurlaub nach Art. 329h besteht. Im Extremfall kann ein solcher Anspruch während der ganzen Rahmenfrist gemäss Art. 16j Abs. 1 EOG, also während ein- einhalb Jahren, bestehen. Das würde z.B. im Vergleich zur bestehenden Sperrfrist bei eigener Arbeitsunfähigkeit einen massiven Ausbau bedeuten. Ausserdem wäre dieser Schutz von unterschiedlicher Dauer: Werden die 14 Wochen gleich zu Beginn der Rahmenfrist bezogen, endet der Schutz mit Ablauf von knapp 3 Monaten. Werden die 14 Wochen aber über 18 Monate verteilt, kann der Schutz bis 18 Monate dauern. Diese «Willkür» gilt es zu vermeiden. Wir möchten deshalb zwei Varianten beliebt machen:

- Kündigungsschutz analog der Sperrfristen bei eigener Arbeitsunfähigkeit und in Verbindung zum Dienstjahr (30/90/180)
- Kündigungsschutz während der ersten 14 Wochen ab Anspruch auf Betreuungsentschädigung (sprich Ereignis)

- 2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Analogie zum EOG und die Anerkennung der Betreuung als sozialversicherungsrelevant. In Analogie zu den bisherigen Leistungen ist die Betreuung in den rechtlichen Bestimmungen ausreichend zu präzisieren, um die Anwendung praktikabel zu gestalten und die finanziellen Auswirkungen steuern zu können.

- 2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Keine Bemerkungen.

- 2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Keine Bemerkungen.

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Keine Bemerkungen.

- 3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Ausweitung von Sozialversicherungsansprüchen auf Konkubinatspaare ist mit einer gesetzlichen Bestimmung zu präzisieren. Die Rechtsprechung des Sozialhilferechts kann entsprechende Ansätze liefern. Zudem wäre eine einheitliche Regelung in allen relevanten Bereichen wünschenswert (analog der damaligen Gesetzesüberarbeitung bezüglich der eingetragenen Partnerschaften).

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Keine Bemerkungen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **16. November 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des In-
nern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Luzern, 13. November 2018

Protokoll-Nr.: 1128

**Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs-
tätigkeit und Angehörigenbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. September 2018 wurden wir zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Verbesserung von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich begrüsst, da die Thematik der Angehörigenbetreuung angesichts der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen an Brisanz gewinnt. Dem ausgefüllten Fragebogen in der Beilage entnehmen Sie unsere detaillierte Haltung.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

Beilage:
- Fragebogen



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation
Regierungsrat des Kantons Uri

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Bissig Samuel, samuel.bissig@ur.ch, 041 875 21 52

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Keine

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Keine

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Anpassung ist grundsätzlich zu unterstützen, da sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt. Kostspielige Kündigungen werden dadurch verhindert und das KnowHow im Betrieb gesichert.

Es sollte den Eltern ermöglicht werden, den Betreuungsurlaub untereinander aufzuteilen. Damit wäre zum einen den Unternehmen gedient (keine 100-Prozent-Absenz des Arbeitnehmenden) sowie den Eltern und dem Kind.

Es wird hinterfragt, ob seitens der Bundesverwaltung wirklich keine Kostenfolge, wie im Bericht erwähnt, entsteht.

2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Keine

- 2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die solidarische Finanzierung der Kosten über die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge ist in Zusammenhang mit dem Schutz vor Arbeitslosigkeit, ausgelöst durch kranke oder verunfallte Kinder, als sinnvoll zu erachten. Auch sichert die Massnahme den Unternehmen das KnowHow der Mitarbeitenden und erspart kostspielige Stellensuchen. Gleichzeitig wird das Unternehmen Grossteils durch die EO entschädigt.

- 2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Es ist zu prüfen, ob die Bestimmung auch volljährige Kinder einschliesst, allenfalls dann, wenn seitens der Eltern noch eine Unterhaltspflicht besteht und das Kind im selben Haushalt lebt.

- 2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Keine

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Massnahme wird als äusserst sinnvoll erachtet. Mit der vorliegenden Massnahme entstehen Einsparungen im Gesundheitsbereich und bei den Ergänzungsleistungen, die sich dadurch ergeben, dass mehr Personen länger zu Hause und somit kostengünstiger als in stationären Institutionen betreut sind.

- 3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

keine

- 3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Keine

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **16. November 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz

Für Rückfragen:

Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz,
andreas.dummermuth@aksz.ch, 041 819 04 10

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Im Sinn einer Ermöglichung einer 'Notfallorganisation' erachten wir es als sinnvoll, dass Arbeitnehmende drei Tage bezahlten Urlaub erhalten.

Die Betreuung muss sich aber einzig auf Verwandte in auf- (eigene Eltern) oder absteigender (eigene Kinder) Linie beschränken sowie Ehegatten umfassen. Vor allem der Begriff 'nahestehende Personen' öffnet Tür und Tor und ist nicht justiziabel. Der Begriff ist neu im ganzen OR.

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anmerkungen:

Wir lehnen jede Ausweitung auf Personen ausserhalb der Familie im engeren Sinn ab.

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Der Begriff 'Ereignis' ist unklar. Es ist klarer, wenn festgehalten wird, dass der Anspruch auf die bezahlten Urlaubstage nur einmal pro Kalenderjahr möglich ist. Damit entsteht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Klarheit.

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Gesundheitlich schwer beeinträchtigte Kinder brauchen eine professionelle medizinische Betreuung. Diese erfolgt durch die Leistungserbringer gemäss den einschlägigen Sozialversicherungsgesetzen.

Wir meinen, dass Eltern auch hier drei Tage Zeit für eine 'Notfallorganisation' haben sollen.

Wir schlagen vor, dass die Regelung von 329g OR übernommen wird.

- 2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Keine weiteren Anmerkungen.

- 2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Wir lehnen die Bestimmungen ab.

- 2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Wir lehnen die Bestimmungen ab.

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Siehe Anmerkung zu 3.2.

- 3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Wir lehnen eine Ausweitung von Sozialversicherungsansprüchen auf Konkubinatspaare ab. Da es keine eindeutige zivilrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder steuerrechtliche Definition von Konkubinat gibt, erwarten wir massive Rechtsunsicherheiten und damit eine Beschwerdeflut.

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Wir lehnen die Bestimmung in Bezug auf Lebenspartner ab.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **16. November 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Schwarzenburgstrasse 165
Postfach
3003 Bern

per Mail:
proches.aidants@bag.admin.ch und
gever@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3300.
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 16. Oktober 2018

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. September 2018 haben Sie uns den Entwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 16. November 2018 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Es ist unbestritten, dass die Thematik der Angehörigenbetreuung infolge der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung weiterhin an Bedeutung zunehmen wird. Die Stossrichtung der Vorlage, womit die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung gestärkt werden soll, wird jedoch nur in Teilen unterstützt. Es muss vermieden werden, dass die Arbeitskosten für die Unternehmen weiter erheblich ansteigen und damit die internationale Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen noch stärker belastet wird. Dies würde sich negativ auf die Gesamtwirtschaft und damit auch negativ auf die Steuererträge und auf die damit verbundenen Leistungen auswirken sowie die staatlichen Investitionsmöglichkeiten schwächen. Es wurden keine alternativen Möglichkeiten zur Erreichung der Zielsetzungen bezogen auf die Kernelemente der Vorlage in Betracht gezogen. Zudem sind in der Vorlage verschiedene Begrifflichkeiten und Abgrenzungen zu wenig klar definiert.

Bemerkungen zu den Kernelementen der Vorlage

Im erläuternden Bericht wird aufgezeigt, dass zwei Drittel der befragten Firmen eine Lohnfortzahlung für kurzzeitige Betreuungsaufgaben für Angehörige gewähren. Dies bedeutet, dass die Mehrheit der Unternehmen gesellschaftliche Entwicklungen antizipiert und ihren Mitarbeitenden Lösungen anbietet, die deren individuellen Bedürfnissen nach Kurzurlaub für die Angehörigenbetreuung entsprechen. Vielfach führen solche Angebote dazu, dass andere Unternehmen im Hinblick auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Personalmarkt ähnliche Lösungen aufnehmen und damit nachziehen. Zudem lassen sich Lösungen für einen Kurzurlaub für die Angehörigenbetreuung auch zwischen den Unternehmen und den Sozialpartnerschaften aushandeln, die für die einzelnen Branchen sinnvoll und finanziell tragbar sind. Ein dringender Bedarf an einer gesetzlichen Regelung für alle Arbeitnehmenden besteht aktuell nicht. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind ausreichend und bis auf weiteres beizubehalten.

Gemäss erläuterndem Bericht hat der Bundesrat am 1. Februar 2018 zum Thema Betreuungsurlaub folgenden Eckwert vorgegeben: Es sei der Erlass einer rechtlichen Grundlage für einen Betreuungsurlaub – mit oder ohne Lohnfortzahlung – oder alternative Unterstützungsmöglichkeiten für längere pflegebedingte Abwesenheiten zu prüfen. Im vorliegenden Entwurf ist ein Betreuungsurlaub für schwer kranke und verunfallte Kinder vorgesehen, der sich an die Regelung bei Mutterschaft anlehnt. Er wird damit begründet, dass Krankheiten und Unfälle, die zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führten, oft mit langen Aufenthalten in Spitälern und/oder mehreren Hospitalisationen verbunden seien. Bei solch schwerwiegenden Ereignissen sind primär Fachpersonen (Ärzte, anderes medizinisches Fachpersonal und Spitexdienste) für die Behandlung und Betreuung notwendig. Es ist unbestritten, dass in solchen Fällen die Erziehungsberechtigten ebenfalls eine bedeutende Rolle im Genesungsprozess spielen und die aufgewendete Zeit für alle Betroffenen von unschätzbarem Wert ist. Ein definierter Betreuungsurlaub – bezahlt oder nicht – ist aber nicht die geeignete Lösung, um den verschiedenen individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Zudem geht aus dem Bericht nicht hervor, wann genau eine schwere Krankheit oder ein schwerer Unfall vorliegen würde. In den letzten Jahren haben sich die Arbeitszeiten der meisten Personen weiter flexibilisiert, und die Arbeitgebenden sind bei schwerwiegenden Ereignissen vielfach offen für individuelle, massgeschneiderte Lösungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in Absprache mit den Arbeitgebenden Urlaub (bezahlt oder unbezahlt) bezogen, die Arbeitszeit (befristet) reduziert oder andere Lösungen gefunden werden, die den betroffenen Personen im konkreten Einzelfall besser dienen als die vorgesehene neue gesetzliche Bestimmung. Ferner spricht viel dafür, dass ein definierter Betreuungsurlaub mehrheitlich von Frauen beantragt würde, was dazu führen könnte, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt eher benachteiligt sein könnten. Insgesamt wird einem bezahlten Betreuungsurlaub sehr skeptisch gegenübergestanden, abgesehen davon, dass er auch die Arbeitskosten verteuern würde. Angesichts der anderen vordringlichen Projekte, die derzeit anstehen und mit zusätzlichen finanziellen Belastungen der Unternehmer, der Arbeitnehmenden und der Konsumenten verbunden sowie zu lösen sind (Sanierung der AHV, einschneidende Veränderungen bei der beruflichen Vorsorge, steigende Kosten bei den Ergänzungsleistungen und den Krankenkassen), hat die Einführung eines Betreuungsurlaubs zurzeit keine Priorität.

Die Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) für die Betreuung von Personen mit einer leichten Hilflosenentschädigung und für Paare in Lebensgemeinschaften, die einen gemeinsamen Haushalt führen, wird unterstützt. Laut dem erläuternden Bericht führen sie zu einem geschätzten Mehraufwand für die AHV von ungefähr einer Million Franken pro Jahr. Die Kostenfolge dieser Massnahme ist – gemessen an den Gesamtausgaben der AHV – verkraftbar. Gemäss Bericht sollten die Einsparungen die etwas höheren Kosten bei der AHV insgesamt übersteigen. Mit dieser Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften kann in bestimmten Fällen erreicht werden, dass die AHV-Rente etwas höher ausfällt, was sozialpolitisch unterstützt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christoph Amstad
Landammann

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundespräsident Alain Berset
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 6. November 2018

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege mit der Bitte, bis zum 16. November 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

Die Verankerung der Lohnfortzahlung für kurzzeitige Abwesenheiten im Obligationenrecht macht Sinn. Sie bringt Rechtssicherheit bei der 3-Tage-Lösung für die Betreuung von Kindern und Angehörigen. Diese wird in der kantonalen Verwaltung bereits so praktiziert. Bis jetzt waren es lediglich Einzelfälle.

Entschädigung Betreuung gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind

Die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes bedeutet eine enorme Belastung. Die Einführung des gesetzlich geregelten Betreuungsurlaubs soll analog zum Mutterschaftsurlaub geregelt werden und somit über die EO (Erwerbsersatzordnung) finanziert werden.

Den gesetzlich geregelten Betreuungsaufwand wie auch die Finanzierung über die EO lehnen wir ab da die Finanzierung via EOG immer mit Lohnprozenten verbunden ist und den Faktor "Arbeit" belastet. Bereits im Frühling 2018 haben wir Stellung genommen zur Änderung des EOG bezüglich länger andauernder Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt für Neugeborene. Nun werden bereits wieder Leistungen ins EOG verpackt. Diese Tendenz gilt es kritisch zu hinterfragen. Zudem ist bei der Fülle der Leistungen aus dem EOG auch genau auf Überschneidungen bzw. Anspruchskonkurrenz zu achten.

Aufgrund der wenigen Fälle erachten wir eine individuelle Lösung als angebrachter, dies auch unter dem Aspekt, dass es Unternehmen geben wird, welche die vorgeschlagene Lösung nicht einfach umsetzen können. Zu beachten ist auch, dass bereits mit der Vorlage SV17/AHV eine Erhöhung der Lohnprozente um 0.3% vorgesehen ist.

Betreuungsurlaub

Aus durchführungstechnischer Sicht beurteilen wir die Vorlage als relativ problemlos. Die Ausrichtung der Entschädigung für den Betreuungsurlaub wird an die Ausgleichskassen delegiert, was in Anbetracht des Umstandes, dass die Auszahlung der EO- und MSE-Entschädigungen ebenfalls über die Ausgleichskassen läuft, durchaus Sinn macht. Es ist nur mit wenigen Fällen zu rechnen (gemäss Bericht rund 4'400 Fälle gesamtschweizerisch, würde bezogen auf den Bevölkerungsanteil in Nidwalden somit rund 20 – 25 Fälle für die Ausgleichskasse Nidwalden bedeuten), welche somit durchführungstechnisch keine grösseren Kosten verursachen. Allerdings ist zu beachten, dass die Aussagen zu den Fallzahlen im Bericht mit einer gewissen Vorsicht zu geniessen sind. Da es bisher keine (gesetzlich verankerte) Lösung gab, ist es durchaus möglich, dass die Fallzahlen bei Vorliegen einer entsprechenden Regelung deutlich höher als erwartet sein werden, insbesondere dann, wenn man die unklare Definition der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung in Betracht zieht (vgl. nachfolgend).

Als kritisch erachten wir den Umstand, dass unpräzise umschrieben wird, was als schwere gesundheitliche Beeinträchtigung gelten soll. Dies soll in einer Verordnung geregelt werden. Die Erläuterungen auf Seite 16 zum Begriff sind jedoch derart unklar und teilweise widersprüchlich, dass einer Delegationsnorm in dieser Form nicht zugestimmt werden kann. Wir plädieren dafür, dass eine umfassendere Definition resp. eingrenzende Kriterien bereits auf Gesetzesstufe verankert werden. Ansonsten ist der Ermessensspielraum zu weit.

Wie aus dem erläuternden Bericht weiter hervorgeht, bestimmt der behandelnde Arzt faktisch, ob eine Entschädigung (Betreuungsurlaub) zu gewähren ist oder nicht. Auch dies sehen wir kritisch, da behandelnde Ärzte im Allgemeinen aufgrund ihrer besonderen Nähe zu den Patientinnen und Patienten eher zu deren Gunsten entscheiden, was auch das Bundesgericht in der Rechtsprechung im Bereich Invalidenversicherung regelmässig feststellt. Dass diese Einschätzungen in jedem Fall letztlich wohl ungeprüft übernommen werden müssen, ist fragwürdig. Völlig ausgeblendet wird im Bericht die Frage, was ein Arbeitgeber tun könnte, falls er Zweifel an der Attestierung hat. Das Einholen eines weiteren Arztzeugnisses ist hier kaum tauglich. Weshalb nicht auf den Apparat einer IV-Stelle zurückgegriffen werden kann, ist aus unserer Sicht nicht genügend dargelegt, zumal gerade die IV-Stellen seit einigen Jahren mit den Regionalen ärztlichen Diensten über ein sehr gutes Know-how im medizinischen Bereich verfügen. Wie eingangs erwähnt unterstützen wir aus den vorgenannten Gründen den gesetzlich verankerten Betreuungsurlaub nicht.

Ausweitung Betreuungsgutschriften in der AHV

Betreuungsgutschriften haben in der AHV heute eine untergeordnete Bedeutung. Die Ausweitung auf Fälle mit leichter Hilflosigkeit wird hier aus unserer Sicht nicht zu einem massiven Anstieg der Fälle führen und ist daher durchführungstechnisch ohne grösseren Zusatzaufwand machbar.

Kritisch sehen wir hier die Ausweitung auf "Lebensgemeinschaften, wenn das Paar mindestens fünf Jahre einen gemeinsamen Haushalt geführt hat". Was ist hier mit "Paar" gemeint? Gilt das auch für Studentengemeinschaften, wenn zwei oder mehr Personen über längere Zeit zusammenleben? Müssen die Ausgleichskassen vor Ort abklären, ob und wie das "Paar" zusammenlebt? Wir erachten diese Formulierung als kritisch und verstehen nicht, weshalb in einer Detailfrage Ansprüche geschaffen werden müssen, welche es sonst im Sozialversicherungsrecht nirgends gibt. Art. 13a ATSG stellt bereits sicher, dass eingetragene Partnerschaften einer Ehe gleichgestellt sind. Eine Zusatzregelung für (weitere) Lebensgemeinschaften ist unseres Erachtens auch aus diesem Grund nicht notwendig.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann

lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- proches.aidants@bag.admin.ch



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation
Kanton Glarus, Rathaus, 8750 Glarus

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
055 646 6000

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Die Beschränkung auf drei Tage pro Ereignis wird begrüsst. Zu überdenken wäre ein maximaler Bezug bei verschiedenen Ereignissen. Allenfalls könnte man sich an den Fristen nach Art. 336c lit. b OR orientieren: Der maximale Bezug von Urlaub für die Betreuung von Angehörigen darf im ersten Dienstjahr in der Summe 30 Tage nicht überschreiten ... etc.

1.2. Falls Sie Frage 1.1. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.
Siehe oben

Anmerkungen: Siehe oben

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Ja. Die Betreuung muss sich auf Verwandte in auf- (eigene Eltern) oder absteigender (eigene Kinder) Linie beschränken sowie Ehegatten umfassen. Vor allem der Begriff 'nahestehende Personen' eröffnet viele Möglichkeiten und ist nicht justiziabel. Der Begriff ist auch neu im ganzen OR. Der Kreis der "nahestehenden Personen" sollte damit auf die Familie beschränkt werden.

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Gesundheitlich schwer beeinträchtigte Kinder brauchen eine professionelle medizinische Betreuung. Diese erfolgt durch die Leistungserbringer gemäss den einschlägigen Sozialversicherungsgesetzen.

Ein entsprechender Urlaub wäre bloss initial und einmalig zu gewähren. Es könnte somit kein Urlaub für Dauerbetreuung sein.

- 2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Auch hier könnte man sich an den Fristen nach Art. 336c lit. b OR orientieren und die entsprechenden neuen Regelungen damit optimieren. Folglich müsste Art. 329h Abs. 1 entsprechend angepasst werden (kein Maximum von 14 Wochen, sondern gestaffelt nach Dienstjahren).

Dasselbe gilt dann für Art. 336c Abs. 1 lit. c bis OR

- 2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Wir lehnen diese Bestimmung ab.

- 2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Wir lehnen diese Bestimmung ab.

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

- 3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Wir lehnen eine Ausweitung von Sozialversicherungsansprüchen auf Konkubinatspaare ab. Da es keine eindeutige zivilrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder steuerrechtliche Definition von Konkubinat gibt, erwarten wir massive Rechtsunsicherheiten.

Was ist Konkubinat und was ist Wohngemeinschaft? Wir befürchten eine unnötige Beschwerdeflut.

- 3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Wir lehnen diese Bestimmung ab.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **16. November 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Glarus, 6. November 2018
Unsere Ref: 2018-200

Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Mit folgenden Massnahmen will der Bundesrat die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung verbessern:

- Regelung Lohnfortzahlung für kurzzeitige Abwesenheiten für die Betreuung von kranken und verwandten sowie nahestehenden Personen
- Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes
- Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Das Schweizer Recht, insbesondere das Privat- bzw. Obligationenrecht, zeichnet sich durch eine hohe Vertragsfreiheit aus. In diesem Sinne sind weitere Regelungen generell nicht zu begrüssen. Nichtsdestotrotz erkennen wir aber den Bedarf, die speziell betroffene Personengruppe im Bereich der Angehörigenbetreuung zu schützen.

Der Vollzug bzw. die Umsetzung der neuen geplanten Regelungen sollte sich hierbei so schlank und effizient wie möglich gestalten.

Im Bereich der Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes ist – trotz gegenteiliger Äusserung im erläuternden Bericht – eine Vorversicherungs- bzw. Mindesterwerbsdauer zu überdenken. Der Leistungstourismus kann nicht per se verneint werden.

Im Weiteren verweisen wir auf den beigefügten Fragebogen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Dr. Andrea Bettiga
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:
- Fragebogen

E-Mail an: proches.aidants@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

versandt am:



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Gesundheitsstrategien
Sektion Nationale Gesundheitspolitik
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Liebefeld

Zug, 6. November 2018 bue

**Bundesgesetz über die Verbesserung von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung:
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. September 2018 hat das Eidgenössische Departement des Innern den Kanton Zug eingeladen bis zum 16. November 2018 zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung Stellung zu nehmen.

Sie können die Rückmeldungen des Kantons Zug dem beiliegenden Antwortformular entnehmen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:
Vernehmlassungsformular

Seite 2/2

Kopie per E-Mail an:

- proches.aidants@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern (info.di@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Amt für Gesundheit (gesund@zg.ch)



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation

Regierungsrat des Kantons Zug, Seestrasse 2, Regierungsgebäude am Postplatz, 6300 Zug

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Martin Pfister (Gesundheitsdirektor, martin.pfister.rr@zg.ch, 041 728 35 01)

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Nein

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Nein

2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Nein

2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Nein

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Nein

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **16. November 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch



Loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches : questionnaire pour la procédure de consultation

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation
Conseil d'Etat, Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Interlocuteur pour toute question [nom, courriel, téléphone]
Direction de la santé et des affaires sociales, dsas@fr.ch, 026 305 29 04

Introduction

Le Conseil d'Etat fribourgeois salue l'avant-projet mis en consultation : il est essentiel d'offrir une réelle alternative aux proches aidant-e-s afin de ne pas (ou plus) les pousser à quitter leur emploi pour subvenir à leurs obligations légales respectivement au soutien de la prise en charge d'enfants, de parents ou de proches.

L'avant-projet contient des propositions importantes qu'il s'agit de maintenir. Le Conseil d'Etat relève le rôle précurseur de la Confédération et part du principe que le droit public cantonal et communal, s'il n'applique pas déjà le Code des obligations à titre de droit public supplétif, enchaînera le pas en appliquant ce nouveau standard, afin d'octroyer un congé (court) aux employé-e-s y soumis-e-s.

L'avant-projet donne l'impression d'avoir été insuffisamment coordonné avec les caisses cantonales de compensation AVS. Pour les travaux futurs nous insistons sur la nécessité de veiller à rendre le texte plus acceptable pour ces acteurs importants.

1. Absences de courte durée

1.1. Acceptez-vous que le maintien du salaire pour ces absences de courte durée soit inscrit dans le code des obligations (art. 329g CO) pour les parents ou les proches de personnes malades ou accidentées ?

Oui Oui, avec des réserves Non (c.-à-d., pas de nouvel art. dans le CO)

Remarque :

Le maintien du salaire doit être réglé dans le CO pour des questions d'égalité de traitement. Le Conseil d'Etat salue et soutient à cet effet l'extension des ayants droits au travers de la proposition de l'art. 329g CO (personnes employées avec enfant malade, Personne employée avec conjoint et partenaire enregistré malade en phase aigüe, partenaires menant une vie de couple, liens de parenté direct, personnes proches). Cette extension permet de reconnaître la diversification des ménages et donc la diversification des statuts de proches-aidants.

Le Conseil d'Etat regrette en revanche que l'article 36 al. 3 LTr n'ait pas été modifié dans le sens d'intégrer les mêmes conditions que l'article 329g CO, afin d'assurer une plus grande sécurité juridique.

Le terme de « personne proche » n'existant pas dans le CO, il est impératif d'introduire une définition claire et facilement applicable.

1.2. Si la réponse à la question 1.1 est « oui, avec des réserves » : approuveriez-vous une variante selon laquelle le salaire ne serait maintenu que pour un nombre limité de jours par an en cas de prise en charge de membres de la famille ou de proches adultes ?

Oui Non

Si oui, proposez un nombre de jours par an :

Remarque :

Le Conseil d'Etat estime que le droit à un congé payé limité à trois jours par cas, comme prévu par l'avant-projet, devrait être étendu dans des cas justifiés. Il y a donc lieu d'intégrer la modification suivante de l'article 329g CO, qui s'appliquerait en cas de famille monoparentale lors de l'absence du parent, par exemple, ou en cas de nécessité de présence certifiée médicalement : « Dans des cas justifiés, le congé payé est prolongé ».

Par ailleurs, nous insistons sur la nécessité de retenir une définition praticable de la « personne proche ».

1.3. Avez-vous des remarques concernant la formulation de l'art. 329g CO ?

Le Conseil d'Etat regrette que, malgré le modèle bienvenu proposé pour le congé court, le Rapport explicatif intègre la variante examinée sous l'angle économique dans l'AIR « sans maintien du salaire », ce contrairement au jalon défini par le Conseil fédéral le 1er février 2018.

Dans son principe même, cette variante ne semble simplement pas correspondre au mandat du Conseil fédéral d'améliorer la reconnaissance des proches aidant-e-s, puisqu'elle ne fait quasiment qu'entériner le *statu quo* actuel. En outre, le Conseil d'Etat craint la réalisation du risque reconnu dans le Rapport explicatif, à savoir que certaines entreprises pourraient être incitées à ne plus faire d'efforts volontaires.

La notion d' « évènement » n'étant pas claire, nous soutenons une inscription du droit aux jours de congé une fois par année civile.

2. Allocation pour la prise en charge d'un enfant gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident

2.1. Êtes-vous d'accord avec l'introduction d'un congé pour les parents qui prennent en charge un enfant gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :

Le Conseil d'Etat s'interroge sur la limitation à la constellation parent-enfant du droit à un congé long. Le travail d'assistance reste identique, qu'il soit destiné à un-e conjoint-e ou partenaire, à des proches ou à un-e enfant majeur-e, plutôt qu'à un-e enfant mineur-e. Nous proposons d'examiner l'élargissement de ce droit de manière plus approfondie.

2.2. Avez-vous des remarques concernant la formulation de l'art. 329h CO ainsi que sur la modification des art. 329b, al. 3, art. 336c et art. 362, al.1, CO, qui en découle ?

Le Conseil d'Etat fribourgeois soutient l'introduction d'un congé pour les parents qui prennent en charge un ou des enfants atteint dans leur santé. A noter toutefois que cet article ne concerne qu'une partie des proches aidants. La prise en charge d'un parent ou d'un proche n'est pas comprise dans cette proposition.

Le Conseil d'Etat soutient l'article 329 h CO et la modification des articles 329 b al. 3, 336 c et 362 al.1 CO qui en découle. Le Conseil d'Etat soutient également l'extension des ayant droits aux proches-aidants reconnus dans l'article 329 g CO.

2.3. Êtes-vous d'accord avec l'introduction d'une allocation de prise en charge calquée sur le modèle des allocations pour perte de gain en cas de service ou de maternité (LAPG) ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :

Le choix du modèle retenu doit impérativement se faire dans le respect du principe de la proportionnalité en pondérant les impératifs du processus administratif et les effets attendus pour les personnes concernées.

En somme il s'agit de trouver un juste équilibre entre le soutien des proches aidants et celui du personnel médical.

2.4. Avez-vous des remarques concernant les nouvelles dispositions de la LAPG (art. 16j ff) ?

- 2.5. Avez-vous des remarques concernant l'ajout du congé pour prise en charge dans d'autres lois fédérales, comme le prévoient les ch. 5 et 6 du projet de loi ?

Le Conseil d'Etat soutient ces aspects de coordination, qui sont essentiels. Une coordination avec les lois cantonales devrait également être prévue, pour permettre une cohérence dans la mise en œuvre.

3. Extension des bonifications pour tâches d'assistance dans l'assurance-vieillesse et survivants (AVS)

- 3.1. Êtes-vous d'accord pour que le droit à une bonification pour tâches d'assistance soit étendu aux cas d'impotence faible ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :

- 3.2. Êtes-vous d'accord pour que le droit à une bonification pour tâches d'assistance soit étendu aux concubins ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :

Le Conseil d'Etat est d'avis qu'il est nécessaire de permettre aux personnes de pouvoir obtenir des congés leur permettant de ne pas devoir réduire ou arrêter leur travail, afin de ne pas augmenter la paupérisation des proches aidants lors de leur arrivée à la retraite (moins de cotisations au 2^{ème} pilier).

La prise en compte des concubinages dans le présent projet législatif doit être appréciée en tenant compte de la praticabilité. En substance, vu le nombre probablement important de décisions à rendre, il est impératif d'introduire des critères qui soient facilement vérifiables par les assurances sociales.

- 3.3. Avez-vous des remarques concernant la nouvelle formulation de l'art. 29^{septies}, al. 1, LAVS?

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

Enfin, s'agissant des modifications législatives de nature fiscale, le Conseil d'Etat peut entièrement se rallier à la détermination rédigée à ce sujet par la Conférence suisse des impôts.

Nous vous remercions de votre participation à la consultation et vous saurions gré de nous renvoyer votre réponse en format PDF et WORD, **d'ici au 16 novembre 2018**, à l'adresse suivante :

proches.aidants@bag.admin.ch.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Document PDF et Word à :
proches.aidants@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Fribourg, le 5 novembre 2018

2018-967

Loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches – Procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier du 4 septembre 2018 de M. Pascal Strupler, Directeur de l'Office fédéral de la santé publique.

Nous vous remercions de la possibilité qui est donnée au Conseil d'Etat du canton de Fribourg de prendre position sur l'avant-projet et les explications du Conseil fédéral concernant la Loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches. Le Conseil d'Etat salue le texte dans son ensemble.

Après examen du projet mis en consultation, le Conseil d'Etat vous transmet en annexe à la présente le questionnaire de consultation dûment rempli avec nos observations détaillées.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Georges Godel
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe

—

Questionnaire de consultation

Communication :

- a) à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et le Service de la santé publique, le Bureau de l'égalité hommes-femmes et de la famille ;
- b) à M. Alexandre Grandjean (Alexandre.Grandjean@fr.ch) ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation

Kanton Solothurn, Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorsenhof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn
Kanton Solothurn, Kant. Personalamt, Rathaus, 4509 Solothurn

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Frau Claudia Hänzi, claudia.haenzi@ddi.so.ch, Tel.: 032 627 23 10 (Chefin Amt für soziale Sicherheit)

Herr Urs Hammel, urs.hammel@fd.so.ch, Tel.: 032 627 20 80 (Chef Personalamt)

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Das die Abwesenheit auslösende Ereignis muss spezifiziert werden, z.B. bis Ersatz gefunden oder so lange Präsenz der Arbeitnehmenden notwendig ist.

Es ist eine Obergrenze der maximal möglichen bezahlten Abwesenheitstage pro Jahr zu definieren.

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.
20 Tage (analog minimaler Ferienanspruch)

Anmerkungen:

Gilt insgesamt für alle erkrankten oder verunfallten Personen (Kinder und Erwachsene)

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Zweiter Absatz zur Konkretisierung einfügen: Als Ereignis gilt...

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **16. November 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Gesundheitsstrategien
3003 Bern

13. November 2018

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 4. September 2018 eingeladen, zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung eine Stellungnahme abzugeben.

Für diese Möglichkeit bedanken wir uns bestens. Wir unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Einzig bei der Verankerung der Lohnfortzahlung für kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen regen wir an, dass das die Abwesenheit auslösende Ereignis näher spezifiziert wird. Darüber hinaus erachten wir es als angemessen, wenn eine Obergrenze von 20 bezahlten Abwesenheitstage pro Jahr definiert wird. Diese Anzahl entspräche dem heute geltenden minimalen Ferieneranspruch.

Im Übrigen verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Fragebogen



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation
Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Michael Mauerhofer, michael.mauerhofer@bs.ch, 061 267 87 78

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt regt zusätzlich an zu prüfen, Art. 36 Abs. 3 ArG so zu ändern, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf bis zu drei Tage Freistellung für die Betreuung von Angehörigen haben, unabhängig davon, ob für sie das OR anwendbar ist.

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Nein.

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Der Regierungsrat regt in diesem Zusammenhang an, die Begriffe „schwere Erkrankung oder schwerer Unfall“ noch zu konkretisieren. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die 98 Taggelder aufgeteilt werden könnten. Dann wäre es möglich, dass ein Elternteil das Arbeitspensum während 28 Wochen (2 x 14 Wochen) um 50 % reduzieren könnte oder dass beide Elternteile während 14 Wochen ihr Pensum um je 50 % verringern könnten.

Dem Regierungsrat erscheint es nicht ganz schlüssig, dass der Bundesrat die Angehörigenbe-

betreuung insgesamt stärkt, den Anspruch aber beim Betreuungsurlaub auf die Betreuung der eigenen minderjährigen Kinder beschränkt. So kann es sein, dass Kinder nach vollendetem 18. Altersjahr noch zu Hause wohnen und wegen eines Unfalls betreuungsbedürftig werden, ebenso kann ein erwachsener Angehöriger auf Betreuung angewiesen sein. Aus diesem Grund regt der Regierungsrat Kanton Basel-Stadt an, dass der Bundesrat die finanziellen Folgen einer möglichen Ausweitung des Betreuungsurlaubs auf engste Familienmitglieder prüft.

- 2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Aus den erhaltenen Dokumenten geht nicht klar hervor, ob die Mutterschaftsentschädigung (MSE) die Betreuungsentschädigung ausschliesst. Der vorgeschlagene Gesetzestext schliesst den Bezug einer Betreuungsentschädigung beim Bestand eines Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung aus. Dem erläuternden Bericht ist jedoch zu entnehmen, dass scheinbar ein Anspruch auf Betreuungsentschädigung nach dem Bezug der Mutterschaftsentschädigung möglich sein soll. Diese Unsicherheit ist zu beheben und die Vorlagen miteinander abzustimmen.

- 2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **19. Oktober 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

E-Mail an:
proches.aidants@bagh.admin.ch

Basel, 16. Oktober 2018

Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 2018

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verbesserung von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 bzw. 4. September 2018 haben Sie die Kantone zu einer Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Verbesserung von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung eingeladen.

Der Regierungsrat Basel-Stadt begrüsst den Vorentwurf mit den drei Massnahmen, die zur Anerkennung und Aufwertung der unbezahlten Care-Arbeit zugunsten von Kindern, Eltern und Angehörigen beitragen. Er geht davon aus, dass es sich beim Vorentwurf um einen ersten Schritt handelt, mit welchem die politische Diskussion um das zukunftsrelevante Thema der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens und deren Finanzierung - insbesondere angesichts der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung - angestossen werden soll. Es ist erfreulich, dass die drei Massnahmen die Vielfalt der heutigen Familienkonstellationen durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten einbeziehen: Beziehungen ohne gesetzliche Unterhaltspflicht (kurzzeitige Arbeitsabwesenheit), eine Definition des Eltern-Kind-Verhältnisses, welche auch Pflegeeltern einschliesst (länger dauernde Arbeitsabwesenheit) sowie Paare in Lebensgemeinschaften (Erweiterung der Betreuungsgutschriften).

Der Regierungsrat begrüsst es deshalb, dass im Obligationenrecht (OR) ein bezahlter Kurzurlaub von längstens drei Tagen pro Ereignis für die Betreuung eines eigenen kranken oder verunfallten Kindes oder einer kranken oder verunfallten verwandten oder nahestehenden Person vorgesehen wird. Dabei ist es zentral, sowohl die Freistellung als auch die Lohnfortzahlung zu gewährleisten. Dass diese Lohnfortzahlungspflicht nicht auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr gesetzlich begrenzt wird, wird ebenfalls als richtig erachtet. Weiter ist erfreulich, dass die gebrauchten Tage nicht mehr auf das Kontingent gemäss Art. 324a OR angerechnet werden, was eine deutliche Verbesserung gerade für Eltern, deren Kindern öfter krank sind, darstellt. Der Regierungsrat regt zusätzlich an zu prüfen, Art. 36 Abs. 3 ArG so zu ändern, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf bis zu drei Tage Freistellung für die Betreuung von Angehörigen haben, unabhängig davon, ob für sie das OR anwendbar ist.

Die vorgesehene Neuerung, wonach Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, Anspruch auf einen Betreuungsurlaub haben, ist zeitgemäss. Die Massnahme trägt am meisten dazu bei, dass Eltern für eine gewisse Zeit mit einer tragbaren finanziellen Einbusse ihr Kind betreuen können. Zudem kann sie in Einzelfällen bewirken, dass die betreuende Person wegen dem entschädigten Betreuungsurlaub keine Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen muss. Der Regierungsrat regt in diesem Zusammenhang an, die Begriffe „schwere Erkrankung oder schwerer Unfall“ noch zu konkretisieren. Zusätzlich wäre zu prüfen, ob die 98 Taggelder aufgeteilt werden könnten. Dann wäre es möglich, dass ein Elternteil das Arbeitspensum während 28 Wochen (2 x 14 Wochen) um 50 % reduzieren könnte oder dass beide Elternteile während 14 Wochen ihr Pensum um je 50 % verringern könnten.

Es erscheint jedoch als nicht ganz schlüssig, dass der Bundesrat die Angehörigenbetreuung insgesamt stärkt, den Anspruch aber beim Betreuungsurlaub auf die Betreuung der eigenen minderjährigen Kinder beschränkt. So kann es sein, dass Kinder nach vollendetem 18. Altersjahr noch zu Hause wohnen und wegen eines Unfalls betreuungsbedürftig werden, ebenso kann ein erwachsener Angehöriger auf Betreuung angewiesen sein. Aus diesem Grund regen wir an, dass der Bundesrat die finanziellen Folgen einer möglichen Ausweitung des Betreuungsurlaubs auf engste Familienmitglieder prüft.

Die Regierungsrat unterstützt im Sinne der gesellschaftlichen Anerkennung betreuender Angehörigen die Erweiterung der Betreuungsgutschriften sowohl auf Paare in Lebensgemeinschaften wie auch schon ab einer leichten Hilflosigkeit. Er begrüsst diese Massnahme und hält deren Kostenfolgen - im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der AHV - für vernachlässigbar. Demgegenüber steht der gesellschaftliche Nutzen der Massnahme: Mit der Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften kann in bestimmten Fällen erreicht werden, dass die AHV-Rente etwas höher ausfällt.

Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht jedoch nicht klar hervor, ob die Mutterschaftsentschädigung (MSE) die Betreuungsentschädigung ausschliesst. Der vorgeschlagene Gesetzestext schliesst den Bezug von Betreuungsentschädigung beim Bestand eines Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung aus. Dem erläuternden Bericht ist jedoch zu entnehmen, dass scheinbar ein Anspruch auf Betreuungsentschädigung nach dem Bezug der Mutterschaftsentschädigung möglich sein soll. Diese Unsicherheit ist zu beenden und die Unterlagen miteinander abzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, Tel. 061 267 87 78, michael.mauerhofer@bs.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage: Fragebogen



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Anmerkungen:

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Ergänzung der Möglichkeit, den Betreuungsurlaub in teilzeit zu beziehen.

2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Neu Art. 329h Abs. 3 bis

Der Urlaub kann auch in teilzeit bezogen werden.

2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

nein

2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

nein

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Betreuungsgutschriften sollten für Schwiegereltern auch erfolgen, wenn diese nicht mit der betreuenden Person in demselben Haushalt leben.

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Art. 29^{septies} Abs. 1

1 Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister oder Schwiegereltern mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung betreiben, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **19. Oktober 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

per E-Mail an:

proches.aidants@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Liestal, 13. November 2018
VGD

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Strupler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. September 2018 haben Sie uns eingeladen, uns zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zu äussern. Dies nehmen wir gerne wie folgt vor:

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die angestrebte Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung mit den drei vorgesehenen Massnahmen. Sowohl die Regelung kurzzeitiger Arbeitsabwesenheiten als auch die Entschädigung für Eltern bei der Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern und die Betreuungsgutschriften bei der AHV sind im Grundsatz zu befürworten. Mit den vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen wird die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege rechtlich verbessert.

Die Thematik der Angehörigenbetreuung gewinnt angesichts der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen an Brisanz. Der Regierungsrat sieht in der Vorlage einen Schritt in der Frage, mit welchen Mitteln die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere in der Betreuung und Pflege, inskünftig gelöst werden sollen.

2. Die drei Massnahmen im Einzelnen

2.1. Lohnfortzahlung für kurzfristige Betreuungsabwesenheiten

Der Kanton Basel-Landschaft hat bereits einen bezahlten Kurzurlaub für private Absenzen geregelt (§ 48 Absatz 1 lit. c Ziff. 1 Verordnung zum Personalgesetz; SGS 150.11): „für die notwendige Betreuung von eigenen Kindern und von im gleichen Haushalt lebenden Personen: Maximal 3 Arbeitstage pro Fall, maximal aber 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr“. Im neuen Artikel 329g im Obligationenrecht (OR) soll ein bezahlter Anspruch für kranke oder verunfallte eigene Kinder und auch

für verwandte oder nahestehende Personen vorgesehen werden. Der Anspruch soll auf drei Tage pro Ereignis begrenzt werden. Die traditionellen Familienmodelle haben sich indes stark verändert. So wird in Patchwork-Familien die Betreuung der Kinder des neuen Partners oder der neuen Partnerin, welche im gleichen Haushalt leben, oft übernommen. Der Begriff nahestehende Personen kann durch die heutigen vielfältigen Familienkonstellationen sehr unterschiedlich sein.

Die Aufteilung unter den Elternteilen und die Möglichkeit, eines wochenweisen Bezugs sind sehr zu begrüssen. Nützlich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wäre darüber hinaus die Möglichkeit eines Teilzeitbezugs. Dies ermöglicht es, im beruflichen Geschehen integriert zu bleiben und dennoch einen grossen zeitlichen Anteil bei einem kranken oder verunfallten Kind zu verbringen. Allenfalls können sich so die Eltern die Betreuungsarbeit auch besser untereinander aufteilen.

Deshalb die folgenden konkreten Anträge:

Antrag 1: Aus unserer Sicht wäre es zeitgemäss, den Begriff „eigene Kinder“ durch die Umschreibung „im gleichen Haushalt lebende Kinder“ zu ersetzen. Ebenfalls müssten die Begriffe verwandte oder nahestehende Personen klar definiert und eingegrenzt werden.

Antrag 2: Des Weiteren sollte unseres Erachtens eine Beschränkung der Anzahl Arbeitstage pro Kalenderjahr für die Betreuung von eigenen Kindern und von verwandten oder nahestehenden Personen pro Kalenderjahr vorgesehen werden. Wir schlagen hier – analog der bisherigen Regelung für die kantonalen Angestellten – maximal 5 Arbeitstage pro Jahr vor.

Antrag 3: Neu Art. 329h Abs. 3^{bis} OR: *Der Urlaub kann auch in Teilzeit bezogen werden.* Zum vorgeschlagenen Modell findet sich im erläuternden Bericht auch die in der Regulierungsfolgenabschätzung wirtschaftlich geprüfte Variante «Freistellung ohne Lohnfortzahlung». Diese Variante wird von uns abgelehnt, da sie lediglich den gegenwärtigen Status quo weiterführt und somit der Zielsetzung der Vorlage nicht nachkäme.

2.2. Betreuungsurlaub für Kinder von max. 14 Wochen

Die Einführung eines durch die EO bezahlten Urlaubs für Eltern, wenn ihr Kind durch eine Krankheit oder durch einen Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, halten wir für zeitgemäss.

Dass die Ferien vom Arbeitgeber beim Bezug einer Betreuungsentschädigung nicht gekürzt werden dürfen, erachten wir als sinnvoll, da die Betreuung eines Kindes eine grosse Belastung für eine Familie bedeuten kann und die Erholung der Eltern in einer solchen Situation ebenfalls sehr wichtig ist.

Eine Schwierigkeit sehen wir in der Definition der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung, welche auf Verordnungsstufe geregelt werden soll (Art. 16i Abs. 4 Bst. c EOG). Sie soll die schwere Beeinträchtigung von Bagatellkrankheiten bzw. leichten Unfallfolgen abgrenzen. Gleichzeitig soll die Definition so allgemein gehalten werden, dass sie möglichst die gesamte Diversität von schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen umfasst. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bedingen meist eine stationäre und/oder ambulante ärztliche Behandlung über eine längere Zeit (mehrere Monate), die allerdings beim erstmaligen Auftreten häufig noch nicht abschätzbar ist. Was als schwere Erkrankung oder schwerer Unfall gilt, wird im erläuternden Bericht zwar skizziert, sollte aber noch zu konkretisieren versucht werden.

Artikel 10 Abs. 4 FLG bezieht sich "nur" auf die Bestimmungen von Art. 329f OR: Nach der Niederkunft hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen.

In der Verordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) ist in Art. 10 Abs. 2 Bst. a FamZV eine Leistungsdauer während eines Mutterschaftsurlaubs von höchstens 16 Wochen festgelegt. Eine Anpassung dieser Verordnungsbestimmungen (vgl. Art. 329h Abs. 1 OR neu) ist noch notwendig.

Die Einführung eines entschädigungsberechtigten Betreuungsurlaubs wird zu einer leichten Erhöhung des EO-Beitragssatzes führen, da der zurzeit abnehmende EO-Fonds nicht für diese Ausgaben ausreichen wird.

Die entsprechenden Bundes-Formulare müssen entwickelt und applikatorisch abgebildet werden, damit einerseits der Anspruch verfügt und andererseits die Entschädigung ausgerichtet werden kann. Wie hoch die Umsetzungskosten sein werden, kann nicht abgeschätzt werden.

2.3. Betreuungsgutschriften bei leichter Hilflosigkeit

Mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit und auf Konkubinatspaare sind wir einverstanden.

Zu vermuten ist, dass die Nachfrage für einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades steigen wird. Eine Schätzung liegt nicht vor. Zunehmen wird hingegen der Abklärungsaufwand der IV-Stellen (HE leichten Grades) und für die AHV-Ausgleichskassen bei der Beurteilung, ob eine Lebensgemeinschaft während mindestens fünf Jahren geführt wird. Solange die Lebensgemeinschaft Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat, können die Angaben im kantonalen Personenregister überprüft werden. Bei ausserkantonalem Wohnsitz ist ein Schriftenwechsel notwendig.

Der Regelfall ist, dass die Frau die Eltern und /oder Schwiegereltern betreut. Eine Betreuungsgutschrift für die Schwiegereltern sollte daher erfolgen, auch wenn die Schwiegereltern nicht in demselben Haushalt wohnen. Das erklärte Ziel einer Selbständigkeit in der eigenen Wohnung kann nur unterstützt werden, wenn auch die Betreuung in den eigenen vier Wänden der zu betreuenden älteren Menschen zu Betreuungsgutschriften berechtigt. Wir beantragen deshalb die folgende Anpassung:

Art. 29^{septies} Abs. 1 AHVG: Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister oder Schwiegereltern mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
 Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin

– Beilage: Fragebogen ausgefüllt.



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation

Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Herr Bruno Bischof, Leiter SVA Schaffhausen, bruno.bischof@svash.ch, 052 632 61 49

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen begrüsst es, dass im OR ein bezahlter Kurzurlaub von längstens drei Tagen pro Ereignis vorgesehen wird für die Betreuung eines eigenen kranken oder verunfallten Kindes oder einer kranken oder verunfallten verwandten oder nahestehenden Person. Es ist ein zu begrüßender gesellschaftspolitischer Fortschritt, dass der Kurzurlaub auch für die Betreuung von Personen gewährt wird, gegenüber denen keine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht.

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen begrüsst die Einführung eines Betreuungsurlaubes. Diese Massnahme trägt aus finanzieller Sicht am meisten dazu bei, dass Eltern für eine gewisse Zeit mit einer tragbaren finanziellen Einbusse ihr Kind betreuen können. Zudem kann sie in Einzelfällen bewirken, dass die betreuende Person wegen dem entschädigten Betreuungsurlaub keine Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen muss.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen regt jedoch an zu prüfen, ob der Bezug des Betreuungsurlaubes bzw. der Taggelder weiter flexibilisiert werden könnte. Beispielsweise so, dass ein Elternteil das Arbeitspensum während 28 Wochen um 50 % reduzieren könnte. Diese Möglichkeit ergäbe für den Arbeitgeber eine Entlastung und würde auch die Möglichkeit bieten, dass beide Elternteile während 14 Wochen je 50 % ihr Pensum reduzieren könnten.

Weiter wird beantragt zu prüfen, ob der Betreuungsurlaub zusätzlich auf Fälle ausgedehnt werden sollte, in welchen volljährige, aber noch zu Hause wohnende Kinder oder andere enge Angehörige betreut werden müssen. Eventualiter könnte für solche Fälle immerhin das Recht eingeführt werden, einen unbezahlten Betreuungsurlaub zu beziehen.

- 2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **16. November 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17,
9102 Herisau

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Angela Koller, stv. Departementssekretärin, 071 353 64 57, angela.koller@ar.ch

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

-

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

-

Anmerkungen:

-

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

-

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Auch Stiefeltern und Konkubinatspartnerinnen und -partner sollen anspruchsberechtigt sein, wenn sie sich faktisch wie ein Elternteil um das Kind kümmern, aber rechtlich kein Kindsverhältnis besteht. Wir beantragen, dass Art. 16i Abs. 4 lit. a EOG folgendermassen ergänzt wird: «Der Bundesrat regelt: a. den Anspruch von Pflegeeltern und von Personen, die sich faktisch wie Eltern um das Kind kümmern;».

2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

-

2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

-

2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

-

2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

-

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

-

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

-

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

-

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **19. Oktober 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation
Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Rico Roduner, Leiter Personalamt, rico.roduner@fd.ai.ch; 071 788 92 94

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Dafür sollte Art. 36 Abs. 3 ArG gestrichen werden, die Zeugnispflicht jedoch ins OR übernommen werden.

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

[Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

Anmerkungen:

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

«Verwandte» und «nahestehende Personen» sind derzeit zu offen formuliert.

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

[Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Solange nicht klar ist, was eine «schwere gesundheitliche Beeinträchtigung» ist, lehnen wir die Vorlage ab, da die Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können. Zudem sollte der effektive Betreuungsaufwand für die Eltern massgebend sein. Wenn ein Kind extern betreut wird (z.B. im Spital) muss Vater oder Mutter deswegen nicht in jedem Fall zu 100 % der Arbeit fernbleiben.

2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:
Siehe die Anmerkung zu 2.2

2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Siehe die Anmerkungen zu 2.2

2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Ziffer 5 des Erlasses ist nicht aufgeführt, auf Ziffer 4 folgt unmittelbar Ziffer 6, daher ist keine Stellungnahme möglich.

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Nein

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **19. Oktober 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Appenzell, 25. Oktober 2018

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. September 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Vorlage geprüft. Sie ist unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen und den abweichenden Antworten im Fragebogen mit der Vorlage einverstanden.

Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme ebenfalls in drei Teile zu gliedern:

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

Der Vorschlag kann nicht befürwortet werden, weil Arbeitsabwesenheiten in einem kleinen Betrieb schnell zu Engpässen und unverhältnismässiger Arbeitsbelastung der übrigen Mitarbeitenden führen kann. Ist eine Angehörigenbetreuung dennoch notwendig, soll wie bis anhin eine situationsbezogene Lösung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer gesucht werden. Sollte trotzdem an dieser Anpassung festgehalten werden, sind die Begriffe verwandte und nahestehende Personen einzugrenzen. Der Verwandtschaftsgrad muss genau definiert sein, ansonsten auch weit entfernte Verwandte zum Bezug von bezahltem Urlaub berechtigt wären.

Ebenso ist der Begriff der „nahestehenden Person“ zu offen formuliert. Darunter können auch sehr gute Freunde oder Nachbarn fallen, zu denen ein besonderes Verhältnis besteht. Die Erweiterung auf Konkubinatspaare ist für uns in Ordnung, damit sollte es jedoch sein Bewenden haben.

Mit der Einführung von Art. 329g OR gemäss dem Vorschlag soll Art. 36 Abs. 3 ArG aus juristischen Überlegungen gestrichen werden. Dabei soll jedoch die Kompetenz des Arbeitgebers, ein Zeugnis verlangen zu können, unbedingt in Art. 329g OR aufgenommen werden.

2. Entschädigung für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen

Die Einführung eines Betreuungsurlaubs in der vorgeschlagenen Form lehnen wir ab. Solange nicht klar festgelegt ist, was unter schwer erkrankten Kindern zu verstehen ist, können wir die Einführung nicht gutheissen. Für Arbeitgebende ist es sonst unmöglich abzuschätzen, wie häufig sie betroffen sein werden.

Zudem liegt aus unserer Sicht ein wesentlicher Konstruktionsfehler vor. Massgebend für den Betreuungsurlaub sollte der Betreuungsaufwand sein. Dieser kann individuell sehr unterschiedlich ausfallen, allenfalls ist sogar eine teilzeitliche Tätigkeit am Arbeitsplatz möglich. Der Anspruch auf den Betreuungsurlaub gegenüber dem Arbeitgebenden ergibt sich aus Art. 16i EOG. Dort wird jedoch nirgends festgehalten, dass der Betreuungsaufwand massgebend ist. Das lädt geradezu dazu ein, in jedem Fall zu 100% von der Arbeit fernzubleiben, auch wenn dies nicht nötig wäre.

3. Betreuungsgutschriften

Wir begrüssen die Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften für Konkubinatspaare. Ebenso finden wir den Einbezug der Betreuung auch von leicht hilflosen Personen sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- proches.aidants@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation
Kanton St.Gallen

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Armando Bertozzi, Stabsmitarbeiter Amt für Soziales, Kanton St.Gallen,
armando.bertozzi@sg.ch, 058 229 37 23

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Wir regen an, die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzurlauben auf Verordnungsebene zu konkretisieren, um sowohl für die Arbeitnehmenden als auch für die Arbeitgebenden für mehr Rechtssicherheit und damit weniger Konfliktpotential zu sorgen.

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

-

Anmerkungen:

-

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

-

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Regierung erachtet den Ansatz von 14 Wochen Lohnersatz als zu hoch. Sie befürwortet einen Ansatz von drei Wochen. Zudem empfiehlt sie dem Bundesrat zu prüfen, ob die Taggelder aufgeteilt werden können. Die aktuelle Vorlage schreibt vor, dass die kürzeste Bezugsdauer des Taggelds eine Woche beträgt. Dies bedeutet, dass sieben Taggelder am Stück bezogen werden müssen. Die Möglichkeit zur Aufteilung der Taggelder könnte jedoch sinnvoll sein, da so z.B. eine Reduktion des Arbeitspensums auf 50 Prozent (von einem oder beiden Elternteilen) ermöglicht würde, was wiederum für die Arbeitgebenden eine Entlastung sein kann.

Die aktuelle Regelung des Betreuungsurlaubs gilt exklusiv für die Betreuung von minderjährigen Kindern durch ihre Eltern. Der Grund für diese Anspruchseinschränkung ist nicht ersichtlich. So könnte eine Ausweitung auf die Betreuung von Kindern über 18 Jahren sowie andere erwachsene nahe Familienangehörige sinnvoll sein. Die Regierung regt daher eine Prüfung der Folgen einer möglichen Ausweitung des Betreuungsurlaubs an. Auch wäre prüfen, ob ein Betreuungsurlaub für erwachsene Angehörige im Sinne eines unbezahlten Urlaubs im OR verankert werden könnte.

Generell ist darauf zu achten, dass die konkrete Ausgestaltung des Betreuungsurlaubs die Bedürfnisse der Arbeitgebenden gebührend berücksichtigt. Diese haben aufgrund der Anpassungen vermehrten Organisations- und Koordinationsbedarf und es entstehen ihnen Folgekosten. Zur Sicherstellung von Rechtssicherheit ist es unabdingbar, dass die Bestimmungen auf Verordnungsstufe konkretisiert werden. Wichtig ist insbesondere die klare Definition einer schweren Erkrankung bzw. eines schweren Unfalls. Zu prüfen sind zudem Voraussetzungen, die den gleichzeitigen Bezug des Urlaubs der Eltern nur in gewissen Fällen erlauben.

- 2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Siehe oben.

- 2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Sofern der Bundesgesetzgeber eine Betreuungsentschädigung einführen will, ist eine Umsetzung durch die kantonale Ausgleichskasse möglich.

- 2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind für die Umsetzung durch die Ausgleichskassen nicht abschliessend klar. Wir schlagen deshalb vor, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, das Verfahren und die Details der Anspruchsvoraussetzungen zu regeln (z.B. Koordination zwischen verschiedenen Ausgleichskassen, Anspruchskonkurrenzen zwischen potentiell berechtigten Betreuungspersonen [geschiedene Eltern, Pflegeeltern] usw..).

- 2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Im Gesetzesentwurf fehlt Ziff. 5. Die Fragestellung bezieht sich vermutlich auf Ziff. 4 (Erwerbssersatzgesetz) und Ziff. 6 (BG über die Familienzulagen in der Landwirtschaft). Auch hier halten wir fest, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen für die Umsetzung durch die Ausgleichskassen nicht abschliessend klar sind. Wir schlagen deshalb vor, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, das Verfahren und die Details der Anspruchsvoraussetzungen zu regeln.

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Hinzuweisen ist darauf, dass gemäss Art. 43^{bis} Abs. 2 AHVG stets eine Wartefrist von einem Jahr gilt. Zudem entfällt bei leichter Hilflosigkeit bei einem Aufenthalt in einem Heim der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Diese einschränkenden Bedingungen sind im erläuternden Bericht nicht erwähnt, können aber den Anspruch der Pflegenden empfindlich einschränken.

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Das Sozialversicherungsrecht in der Schweiz und insbesondere das ATSG regeln das Konkubinat nicht ausdrücklich. Da es keine zivilrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Definition für das Konkubinat gibt, ist eine Rechtsunsicherheit zu erwarten. Eine entsprechende Regelung müsste daher in den Ausführungsbestimmungen enthalten sein.

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind für die Umsetzung durch die Ausgleichskassen nicht abschliessend klar. Wir schlagen deshalb vor, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, das Verfahren und die Details der Anspruchsvoraussetzungen zu regeln.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **16. November 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch



Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 13. November 2018

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage. Die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung ist gerade im Hinblick auf Herausforderungen der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung von grosser Bedeutung. Die rechtliche Verankerung in Form von Gesetzesanpassungen ist ein geeignetes Mittel, um die Vereinbarkeit zu verbessern.

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Den Ansatz von 14 Wochen Lohnersatz zur Betreuung von schwer kranken oder schwer verunfallten Kindern erachten wir allerdings als zu hoch. Wir befürworten einen Ansatz von drei Wochen. Des Weiteren möchten wir anregen zu prüfen, ob die Taggelder für den Betreuungsurlaub freier eingesetzt werden könnten (Verzicht auf Mindestbezug von sieben Tagen). Mit der Möglichkeit, die Taggelder beispielsweise für eine Pensumsreduktion einzusetzen, könnte den Bedürfnissen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden unseres Erachtens noch besser entsprochen werden. Auch scheint es uns angebracht zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzung für den Betreuungsurlaub auf die Betreuung weiterer naher Familienangehöriger ausgedehnt werden könnte. Zudem sehen wir gewissen Konkretisierungsbedarf auf Verordnungsebene, um mit den Bestimmungen Rechtssicherheit schaffen zu können. Diese müssen auch die Bedürfnisse der Arbeitgebenden genügend berücksichtigen.

In einem weiteren Schritt wären unserer Meinung nach weitere Entlastungsmöglichkeiten für betreuende Angehörige zu prüfen, wie zum Beispiel eine Verbesserung der Situation von pflegenden und betreuenden Angehörigen, die nicht akut, sondern über eine längere Zeit und regelmässig eine Person unterstützen.



Detailbemerkungen zur Vorlage entnehmen Sie bitte dem beiliegenden, ausgefüllten Fragebogen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident



Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

proches.aidants@bag.admin.ch

Kopie an:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Gesundheitsstrategien, Sektion Nationale Gesundheitspolitik, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation
Kanton Graubünden

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon]
Bruno Maranta, bruno.maranta@dvs.gr.ch, 081 257 23 11

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Grundsätzlich soll Arbeitnehmenden ein Kurzurlaub für Angehörigenbetreuung zustehen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob es dafür eine neue Regelung braucht. Bereits heute können Kurzurlaube dafür bezogen werden. Diese sind in der Regel gemäss Lohnfortzahlungspflicht auch bezahlt. Letztlich geht es in den Fällen von Angehörigenbetreuung (was in 50 Prozent der Unternehmen vorgekommen ist) um 1/3 von 30 Prozent, also um 10 Prozent, die nicht von einer Lohnfortzahlung profitierten (s. erläuternder Bericht, S. 3 oben; im Übrigen ist der Schluss auf S. 3 im erläuternden Bericht, wonach 1/3 der Arbeitnehmer keine Lohnfortzahlung erhalten würden, falsch. In 30 Prozent der Fälle gibt es offenbar keine Lohnfortzahlungspflicht. In 1/3 dieser 30 Prozent der Fälle wurde denn auch kein Lohn ausgerichtet, während aber in den anderen 2/3 der 30 Prozent der Fälle der Arbeitgeber Lohn auf freiwilliger Basis ausrichtete).

Würde ein neuer Kurzurlaubsanspruch eingeführt, so wäre einerseits der Kurzurlaub auf eine maximale Anzahl von Tagen pro Jahr zu beschränken. Es dürfte nicht angehen, dass ein Mitarbeitender eine grosse Anzahl an Angehörigen oder nahestehenden Personen betreut und dafür mehrmals jährlich die 3 Tage geltend macht. Andererseits müsste der Personenkreis beschränkt und definiert sein. Ein Kurzurlaub soll nicht für die Betreuung eines nahezu unbeschränkten Personenkreises geltend gemacht werden können. In Art. 36 ArG wird der Begriff nahestehende Personen verwendet. Er beschränkt sich aber auf den Kreis der Personen im Rahmen von Familienpflichten (Konkubinatspartner, Kinder im eigenen Haushalt). Mit Art. 329g OR wird aber, auch aufgrund der Marginalie "Angehörige", der Begriff geöffnet für weitere nahestehende Personen, da kein Bezug zu Familienpflichten gemacht wird. Es müsste gesichert sein, dass mit Art. 329g OR der Kreis gegenüber Art. 36 ArG nicht geöffnet würde.

Zudem müsste vor allem bei nur entfernt verwandten oder nahestehenden Personen die Betreuungsleistung ausgewiesen sein. Bei (kleineren) Kindern z.B. stellt bereits die reine Anwesenheit eine Betreuungsleistung dar. Für entferntere nahestehende oder verwandte erwachsene Personen kann dies aber kaum gelten. Im Gegensatz dazu haben sich die geltenden Regeln im Arbeitsrecht bewährt. Darauf basierende betriebliche Lösungen funktionieren.

Weiter wird ein bezahlter Kurzurlaub von 3 Tagen nicht die erwünschte Wirkung erzielen, d.h. die Zielsetzung im Bereich der Angehörigenpflege bezüglich der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenbetreuung wird kaum erreicht, zumal die Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenbetreuung nicht wirklich ein Problem in den ersten drei Tagen darstellt.

Im Übrigen ist es aus gesetzestechnischer Sicht fraglich, weshalb es neben den heutigen Regeln der Lohnfortzahlungspflicht und Abwesenheiten gerade für die Angehörigenbetreuung eine spezielle Regelung braucht. Alle zig anderen Fälle werden unter die bestehenden Bestimmungen subsumiert.

Schwierig und nachteilig ist schliesslich, dass mit einer neuen Regelung nun für Kinder und Ehegatten der Urlaub auf 3 Tage beschränkt wird, während es nach heutigem Recht auch mehr als

3 Tage sein können. Es steht zwar im erläuternden Bericht, dass für diese 3 Tage Art. 324a OR nicht zur Anwendung gelange, nach Ablauf von 3 Tagen aber schon. Dies ist allerdings nur eine Behauptung und keineswegs rechtlich gesichert. Wenn schon müsste ein Hinweis in Art. 329g OR bestehen wie "vorbehalten bleibt Art. 324a OR".

Die Regel ist deshalb nochmals kritisch zu prüfen.

- 1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anmerkungen:

Wie oben bei 1.1. erwähnt besteht der Vorbehalt nicht nur in der Tatsache, dass der Urlaub nicht auf eine maximale Anzahl von Tagen beschränkt ist.

Bei der Beschränkung sollte sich die Anzahl Tage auf zwischen 6 bis 9 belaufen.

- 1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

s. Bemerkungen zu 1.1. – allenfalls ist eine Ergänzung "vorbehalten bleibt Art. 324a OR" einzufügen.

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

- 2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Grundsätzlich ist ein Betreuungsurlaub in Bezug auf die eigenen Kinder zu befürworten. Die Regelung im Detail, die Notwendigkeit einer Finanzierung über die EO und auch die Auswirkungen müssten aber nochmals überprüft werden. Offenbar haben nur 5 Prozent der Unternehmen solche Fälle. Über eine Lohnfortzahlung in diesen Fällen ist im erläuternden Bericht allerdings nichts ausgeführt – es wäre wichtig zu wissen, wie in der Praxis diesbezüglich die Lohnfortzahlung aussieht.

- 2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Bezüglich Art. 329h OR: auch hier stellt sich die Frage, ob es einen Vorbehalt von Art. 324a OR braucht. Denn je nachdem könnte die Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a OR länger als 14 Wochen dauern. Es sollte nicht sein, dass die bisherigen gewährten Rechte der Arbeitnehmenden mit der neuen Regelung beschnitten werden. Es ist nirgends geregelt oder erwähnt, in welcher Beziehung Art. 329h OR zu Art. 324a OR steht.

Überhaupt stellt sich die Frage, ob ein aus der EO finanzierter bezahlter Urlaub notwendig ist, zumal viele Fälle oder gar die meisten bereits über die Lohnfortzahlungspflicht geregelt sind. Wie erwähnt fehlen dazu leider Aussagen im Bericht.

Bezüglich Art. 336c OR: hier wird eine neue Sperrfrist eingeführt. Diese Regel ist abzulehnen. Die Sperrfrist läuft gemäss Wortlaut, solange der "Anspruch auf Betreuungsurlaub nach Artikel 329h" besteht. Der Anspruch auf Betreuungsurlaub gemäss Art. 329h entsteht (und die Sperrfrist beginnt), wenn ein Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den neuen Art. 16i bis Art. 16m EOG besteht/entsteht. Der Anspruch auf Betreuungsentschädigung entsteht gemäss Art. 16j EOG, wenn die Voraussetzungen nach Art. 16i EOG erfüllt sind. Danach (nach drittem Querverweis!!) entsteht der Anspruch auf Betreuungsurlaub dann, wenn ein Kind wegen Unfall oder Krankheit beeinträchtigt ist, also ab dem Unfall/der Krankheit bzw. der Beeinträchtigung. Dem Arbeitnehmer steht nun offen, ab wann er den Urlaub bezieht. Er kann z.B. auch ein Jahr zuwarten,

bis er die erste Woche des Urlaubs nimmt. Dafür besteht keine Frist! Die Rahmenfrist von 18 Monaten beginnt erst zu laufen, wenn das erste Taggeld bezogen wird bzw. am ersten Tag des Betreuungsurlaubs. Die Sperrfrist gemäss Art. 336c OR beginnt aber bereits am Tag des Anspruchs auf Betreuungsurlaub (d.h. im Zeitpunkt des Unfalls/der Krankheit bzw. der Beeinträchtigung) zu laufen. Die Sperrfrist dauert also zunächst solange, bis das erste Mal der Urlaub bezogen wird (was beliebig lang sein kann), und ab dann zusätzlich bis zu 18 Monaten.

Zusammenfassung und Beispiel: Am Tag des Unfalls des Kindes, das nun beeinträchtigt ist, beginnt die Sperrfrist. Das Kind bedarf langjähriger Pflege. Nach einem Jahr entschliesst sich ein Elternteil für eine erste Woche Betreuungsurlaub. Ab dann läuft die Rahmenfrist von 18 Monaten. Die 14. Woche Betreuungsurlaub wird erst im 18. Monat bezogen. Somit würde die Sperrfrist bzw. der Kündigungsschutz 30 Monate dauern.

Diese Regel ist folglich abzulehnen.

Bisher gilt im OR eine längste Sperrfrist von ca. 13 Monaten bei Schwangerschaft (mit Ausnahme eines längeren Aktivdienstes). Bei Krankheit des Arbeitnehmers dauert sie längstens ca. 6 Monate. An diesen ca. 6 Monaten muss sich die neue Bestimmung orientieren, aber darf nicht über 13 Monate hinausgehen. Zudem darf keine beliebige Zeit mit einer Sperrfrist belegt sein, bis der Urlaub bezogen wird. Sie muss klar bestimmt sein. Die Sperrfrist kann zwar im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns zu laufen beginnen, muss aber nach einer bestimmten beschränkten Dauer ablaufen.

- 2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese neue Leistung zu Mehrkosten in der EO (gemäss dem erläuternden Bericht von bis zu 77 Millionen Franken pro Jahr) und zu einem Mehraufwand in der Durchführung durch die Kantone führen wird. Ob ein Entschädigungsanspruch im Rahmen des EOG einzuführen ist, der letztlich anstelle der Lohnfortzahlungspflicht tritt, erscheint deshalb zumindest nochmals überprüfenswert.

- 2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Ausweitung auf leichte Hilflosigkeit wird zu Mehrkosten in der AHV (gemäss dem erläuternden Bericht von rund 1 Million Franken pro Jahr) führen, zudem zu einem geringen Mehraufwand in der Durchführung durch die Kantone. Ob die Wirkung der Erweiterung diesen Mehraufwand rechtfertigt, ist zumindest nochmals prüfenswert.

- 3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

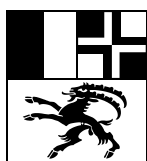
Anmerkungen:

Die Ausweitung auf Konkubinatspaare wird zu Mehrkosten in der AHV (gemäss dem erläuternden Bericht nicht bezifferbar) führen. Ohne eine Bezifferung kann die Regelung nicht abschliessend beurteilt und befürwortet werden.

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **19. Oktober 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch



Sitzung vom

06. November 2018

Mitgeteilt den

06. November 2018

Protokoll Nr.

848

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

per E-Mail an:

proches.aidants@bag.admin.ch

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. Juni 2018 sowie auf das Schreiben des Direktors des Bundesamts für Gesundheit vom 4. September 2018 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Regierung des Kantons Graubünden ist sich der Thematik bezüglich der Angehörigenbetreuung bewusst und begrüsst grundsätzlich die Anstrengungen des Bundes, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege zu verbessern. Die Regierung bekennt sich zu einer guten Vereinbarkeit von Beruf und Familie und somit auch von Beruf und Familienpflichten. Die Leistungen der pflegenden Angehörigen und deren Beitrag zur Gesundheitsversorgung sind zu würdigen. Entsprechend werden auch Massnahmen befürwortet, welche die pflegenden Angehörigen entlasten und unterstützen.

Die nun unterbreitete Gesetzesvorlage beinhaltet einige mögliche Massnahmen von vielen im Bereich der Angehörigenbetreuung. Sie vermag aber nicht zu überzeugen. Die neuen Bestimmungen zeitigen Auswirkungen, die zu hinterfragen sind. Sie sind

mit hohen Kosten verbunden und bedeuten neue Einschränkungen für Unternehmen und Arbeitgebende. Darüber hinaus wird damit das Ziel, pflegende Angehörige zu entlasten oder zu unterstützen, wohl nicht im gewünschten oder in genügendem Masse erreicht. Auch die neue Vorlage kann nämlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Umstand, Angehörige betreuen und pflegen zu müssen, oft mit einer grossen familiären Belastung verbunden ist, die viele Anpassungen im Leben von pflegenden Angehörigen nötig macht, und zwar in einigen Fällen auch am Arbeitsplatz. Massgebend für die Bewältigung der notwendig werdenden Anpassungen am Arbeitsplatz ist, wie auch im erläuternden Bericht ausgeführt wird, vor allem die Art des Berufs, die berufliche Stellung, die Art der Arbeiten, die Arbeitsorganisation sowie die Unternehmenskultur. Diese wesentlichsten Rahmenbedingungen werden mit dem vorgeschlagenen Erlass nicht geändert. Zu einer befriedigenden Lösung kann somit auch das neue Gesetz nicht genügend beitragen, da die Vereinbarkeit der Angehörigenpflege mit dem Beruf nicht massgeblich verbessert wird. Zudem zieht es Auswirkungen nach sich, die aus Sicht der Arbeitgebenden kaum akzeptabel sein werden. In Anbetracht dessen, dass bereits das heutige Arbeitsrecht einige Lösungen für Arbeitnehmende bereithält, welche Angehörige und vor allem ihre Kinder pflegen und betreuen, und aufgrund der Zusatzkosten erscheint es fraglich, ob das neue Gesetz im Rahmen einer Gesamtbetrachtung einen genügenden Mehrwert bringt.

Wir beantragen folglich die Rückweisung und Überarbeitung der Vorlage. Die detaillierten Überlegungen entnehmen Sie bitte dem beigeschlossenen Fragebogen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin

Beilage: Fragebogen

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

17. Oktober 2018

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege dankt Ihnen der Regierungsrat und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat anerkennt den Bedarf gesetzlicher Anpassungen zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege. Er begrüsst grundsätzlich, dass entsprechende Massnahmen vorgeschlagen werden und damit gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung getragen wird.

Die einzelnen Änderungen geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

Die geplanten Änderungen im Obligationenrecht (OR) erhöhen die Rechtssicherheit für Arbeitgebende und Arbeitnehmende bei kurzfristigen Arbeitsabwesenheiten für betreuende und pflegende Angehörige von minderjährigen oder erwachsenen, kranken und pflegebedürftigen Personen. Die vorgesehene Regelung wird primär im privatrechtlichen Bereich Anwendung finden. Der Kanton Aargau hat für seine Mitarbeitenden bereits ähnliche Massnahmen definiert und begrüsst, dass nun schweizweit Regelungen getroffen werden.

Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes (Betreuungsentschädigungen)

Neu soll im Bundesgesetz über den Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbersatzgesetz, EOG) ein Betreuungsurlaub von maximal 98 Tagen (in einer Rahmenfrist von maximal 18 Monaten) für länger dauernde Abwesenheiten aufgrund eines akut entstandenen Betreuungs- und Pflegebedarfs eingeführt werden. Dies wäre ein bezahlter Betreuungsurlaub, der über die Versicherung des Lohnausfalls des betreuenden Elternteils finanziert wird. Diese Änderungen führen schätzungsweise zu jährlichen Mehrausgaben für die Erwerbersatzordnung (EO) in der Höhe von 77 Millionen Franken. Zur Finanzierung soll der Beitragssatz um 0,017 % erhöht werden.

Der Regierungsrat ist besorgt, dass diese und weitere geplante Ausweitungen der EO-Leistungsberechtigten (zum Beispiel die eidgenössische Volksinitiative "Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie") die Finanzlage des Erwerbsersatzfonds (EO-Fonds) verschlechtern. Der Regierungsrat ist mit Blick auf die Finanzlage der Sozialwerke der Auffassung, dass frühzeitig Massnahmen ergriffen werden sollten, um die gesunde Finanzbasis des EO-Fonds zu erhalten. Er schlägt deshalb vor, folgende langfristige Finanzierungsalternative zu prüfen: Künftig sollen die Abgaben der Einsatzbetriebe des Zivildiensts sowie die Einnahmen aus den Wehrpflichtersatzabgaben direkt in den EO-Fonds und nicht wie bisher in die Allgemeine Bundeskasse fliessen. Davon sollen die Anteile aus den Wehrpflichtersatzabgaben, die die Kantone als Entschädigung für ihre Aufwendungen einbehalten dürfen, nicht betroffen sein. Die Zweckbindung der Finanzierung würde ermöglichen, dass sich das Dienstpflichtsystem teilweise selbstständig finanziert.

Erweiterung der Betreuungsgutschriften

Die Anspruchserweiterung der Betreuungsgutschriften auf leichte Hilfslosigkeit und die Betreuung von Partnern in Lebensgemeinschaften im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) wird begrüsst. Zwar führt dies schweizweit zu Mehrkosten in der AHV von rund 1 Million Franken (bei Gesamtausgaben von rund 42,5 Milliarden Franken im Jahr 2016). Dennoch ist es richtig, dass die Betreuungsleistungen von Angehörigen mehr Anerkennung erhalten. Die Übernahme von Pflege und Betreuung durch Angehörige ergänzt die professionellen Angebote und kann entsprechende Institutionen personell und finanziell entlasten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- proches.aidants@bag.admin.ch



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation

Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Dr. iur. Nathanael Huwiler, Generalsekretär, nathanael.huwiler@tg.ch, 058 345 64 62

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Nein

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Nein

2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Finanzierung müsste klar geregelt sein.

2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Nein

2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Nein

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Eine Ausweitung auf Konkubinatspaare ist in der Sache zeitgemäss, verursacht im Vollzug jedoch erhebliche Schwierigkeiten und führt zu Mehraufwand, da ein Konkubinat regelmässig nicht ohne weiteres feststellbar oder widerlegbar ist. Bei Wohnsitzwechseln entsteht zusätzlicher Abklärungsaufwand.

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Nein

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **16. November 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 16. November 2018

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum oben erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat unterstützt zwei der drei vorgeschlagenen Gesetzesänderungen mit Vorbehalt, eine lehnt er ab. Im Hinblick auf den Vollzug der Regelungen identifizieren wir grosses Optimierungspotenzial. Im Einzelnen bringen wir folgende Überlegungen ein:

Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll einerseits der Anspruch auf bezahlten Urlaub pro Ereignis bis zu drei Tagen im Obligationenrecht verankert werden, andererseits soll die Anspruchsberechtigung insofern ausgedehnt werden, als der Urlaub nicht nur für die Betreuung von eigenen Kindern und unterhaltspflichtigen Familienangehörigen sondern auch von nahestehenden Personen gewährt wird, gegenüber welchen keine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Mit dieser Massnahme soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmende durch die Übernahme von kurzzeitigen Betreuungsaufgaben keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen. Dieses Ziel sowie insbesondere die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie wird mit der beantragten Neuregelung aus Sicht der Arbeitnehmenden erreicht. Ausgeblendet werden allerdings die damit verbundenen Herausforderungen, welche sich im Vollzug abzeichnen. So gestaltet sich unseres Erachtens z. B. die Regelung der Anforderungen an den Nachweis schwierig. Dasselbe gilt in Bezug auf ein praxistaugliches Kontrollinstrument. Weiter stellt sich verstärkt die Frage, wie viele Ereignisse pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin und Jahr vom Anspruch abgedeckt sind bei einer ausdrücklichen Verankerung des Anspruchs in den Rechtsgrundlagen.

Generell ist aus unserer Sicht in Bezug auf eine weitere Verschiebung des wirtschaftlichen Risikos von den Arbeitnehmenden zum Arbeitgeber Zurückhaltung geboten. Allenfalls wäre die konkrete Ausgestaltung des bezahlten kurzen Betreuungsurlaubs nochmals zu überdenken und z. B. der Kreis der zu betreuenden Personen, deren Pflege zu einem Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub berechtigt, vor diesem Hintergrund bei den gemäss aktueller Praxis Berechtigten (Familienangehörige mit Unterhaltspflicht) zu belassen und den Anspruch für die übrigen nahestehenden Angehörigen auf einen Freistellungsanspruch (ohne Lohnfortzahlung) zu beschränken.

Gemäss den personalrechtlichen Grundlagen für das Staatspersonal haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Verwaltung Thurgau für die Organisation der Pflege eines eigenen oder eines Stiefkindes und die Pflege während der Organisationsphase Anspruch auf bis zu zwei Tage bezahlten Urlaub pro Ereignis; nach Ablauf dieser zwei Tage besteht für die weitere Pflege Anspruch auf unbezahlten Urlaub. Für die Pflege weiterer Angehöriger besteht kein explizit verankerter Urlaubsanspruch, im Einzelfall wird gestützt auf die geltende Praxis zur Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Abwesenheit aufgrund Erfüllung einer (gesetzlichen) Betreuungspflicht ebenfalls bezahlter Urlaub in diesem Rahmen gewährt. Darüber hinausgehende bezahlten Urlaube werden im Rahmen des Ermessens der Amtsleitung in äusserst schwerwiegenden Fällen ausnahmsweise bewilligt. Mit dieser Praxis hat die Kantonale Verwaltung Thurgau als Arbeitgeberin gute Erfahrungen gemacht, insbesondere ermöglicht sie im Rahmen des Ermessens einen gewissen Gestaltungsfreiraum, entsprechend der konkreten Einzelfallsituation zu entscheiden.

Aufgrund dieser Erwägungen erachten wir es nicht als zielführend, die rechtlichen Bestimmungen auszuweiten und lehnen den Vorschlag ab.

Betreuungsentschädigung

Der Vorschlag ist aus sozial- und gesellschaftspolitischer Sicht zu begrüessen. Allerdings führt auch diese Regelung in wirtschaftlicher sowie organisatorischer und vollzugstechnischer Hinsicht zu einem zusätzlichen administrativen Verwaltungs- und Koordinationsaufwand zu Lasten des Arbeitgebers. Dies nicht nur im Zusammenhang mit der Organisation der Überbrückung der daraus resultierenden Personalausfälle, sondern insbesondere auch in den Situationen, in welchen beide Elternteile erwerbstätig sind und der Anspruch auf Betreuungsurlaub je hälftig aufgeteilt werden soll. Dies erfordert zusätzlich Absprachen zwischen den involvierten Arbeitgebern. Auch der während der Rahmenfrist von 18 Monaten geltende absolute Kündigungsschutz könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, etwa bei einem Stellenwechsel oder der Stellenaufgabe eines Elternteils.

3/3

Betreuungsgutschriften

Mit der Ausweitung der Betreuungsgutschriften sind wir ebenfalls mit Vorbehalt einverstanden. Dabei beurteilen wir die Ausdehnung auf leichte Hilflosigkeit positiv. Diese setzt einen effektiven Anreiz für einen längeren Verbleib zu Hause zugunsten eines später erfolgenden Heimeintritts. Die Finanzierung der Massnahme ist hingegen zu vage formuliert – eine klare Finanzierungsregelung ist wichtig.

Insgesamt werden auch diese Neuerungen zu einem erhöhten administrativen Aufwand führen. Dies vor allem aus den folgenden Gründen: Gegenwärtig ist der Kreis der Anspruchsberechtigten im Bereich der Betreuungsgutschriften klar abgegrenzt, die Umsetzung bereitet in der Praxis kaum Probleme. Der Begriff der Lebensgemeinschaft ist demgegenüber schwieriger zu erfassen und deren Vorliegen dürfte nicht immer leicht zu beurteilen sein. Der Gesetzesentwurf statuiert als Voraussetzung für die Anrechnung von Betreuungsgutschriften eine fünf Jahre andauernde Haushaltsgemeinschaft. Unklar ist, per wann diese fünf Jahre erfüllt sein müssen (Zeitpunkt des Gesuchs, Zeitpunkt des Beginns der Betreuung, anderer massgebender Zeitpunkt) und wie das Bestehen der Hausgemeinschaft zu belegen bzw. zu prüfen ist. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzung könnten etwa Wohnungswechsel die Anspruchsprüfung aufwendig gestalten. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen geht sodann nicht hervor, ob bei einer Anpassung von Art. 29^{septies} Abs. 1 AHVG unmittelbar ein in die Vergangenheit gerichteter Anspruch auf Anrechnung von Betreuungsgutschriften für die letzten fünf Jahre begründet würde bzw. ob ein solcher Anspruch erst für die Zukunft ab Inkrafttreten entstünde. Dies wäre mit einer intertemporalen Regelung zu klären.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage:
ausgefüllter Fragebogen



Legge federale concernente il miglioramento della conciliabilità tra attività lucrativa e assistenza ai familiari: questionario per la procedura di consultazione

Mittente

Nome e indirizzo del Cantone o dell'organizzazione

Cantone Ticino, Dipartimento della sanità e della socialità, Piazza Governo, 6501 Bellinzona

Per domande o informazioni: *[nome, e-mail, telefono]*

Francesco Branca, francesco.branca@ti.ch, 091 814 70 44.

Ufficio degli anziani e delle cure a domicilio Fare clic o toccare qui per immettere il testo.

1. Brevi assenze dal lavoro

1.1. È favorevole a sancire nel diritto delle obbligazioni (art. 329g CO) la continuazione del pagamento dello stipendio per brevi assenze dal lavoro in caso di assistenza a parenti o persone prossime ammalati o infortunati?

Sì Sì, ma con riserva No (nessun nuovo articolo nel CO)

Osservazioni

Nessuna osservazione

1.2. Se ha risposto «sì, ma con riserva» alla domanda 1.1.: sarebbe d'accordo con la variante secondo cui la continuazione del pagamento dello stipendio durante l'assistenza a parenti adulti e a persone prossime viene limitata a un determinato numero di giorni all'anno?

Sì No

Se sì, proporre un numero di giorni all'anno.

Fare clic o toccare qui per immettere il testo.

Osservazioni

Fare clic o toccare qui per immettere il testo.

1.3. Ha osservazioni circa la formulazione dell'articolo 329g CO?

Fare clic o toccare qui per immettere il testo.

2. Indennità di assistenza a un figlio con gravi problemi di salute dovuti a malattia o infortunio

2.1. È favorevole all'introduzione di un congedo di assistenza per i genitori che assistono figli con gravi problemi di salute dovuti a malattia o infortunio?

Sì Sì, ma con riserva No

Osservazioni

In termini generali, siamo favorevoli all'introduzione della nuova prestazione e con le condizioni previste. L'indennità di assistenza consentirà, da un lato, ai genitori di meglio conciliare l'esercizio di un'attività lucrativa con la necessità di accudire il proprio figlio quando gravemente ammalato o infortunato e, dall'altro, ai datori di lavoro – in particolare alle piccole e medie imprese – di sostituire il/la proprio/a collaboratore/collaboratrice che profitta del relativo congedo senza dover incorrere in spese supplementari.

Ad capitolo 1.5.2 del rapporto esplicativo (procedura di richiesta e Cassa di compensazione competente)

Secondo il progetto messo in consultazione, se entrambi i genitori svolgono un'attività lucrativa, la Cassa di compensazione AVS competente a determinare il diritto all'indennità e versarla è quella alla quale è stata inoltrata per prima la richiesta di prestazioni.

Onde consentire che il sistema funzioni, reputiamo che la nuova prestazione debba essere contemplata fra quelle gestite dal Registro delle IPG: caso contrario, potrebbe esservi il rischio che due Casse di compensazione AVS versino la medesima indennità in favore del medesimo figlio. È inoltre necessario che per via di ordinanza (o direttive) venga disciplinato il caso nel quale i due genitori depositano la richiesta contemporaneamente (cioè nello stesso momento), alla medesima Cassa oppure a due Casse diverse.

- 2.2. Ha osservazioni sulla formulazione dell'articolo 329h CO e sulle conseguenti modifiche degli articoli 329b capoverso 3, 336c e 362 capoverso 1 CO?

Nessuna osservazione

- 2.3. È favorevole all'introduzione di un'indennità di assistenza analoga all'indennità di perdita di guadagno per chi presta servizio e in caso di maternità (LIPG)?

Sì Sì, ma con riserva No

Osservazioni

Nessuna osservazione

- 2.4. Ha osservazioni sulle nuove disposizioni della LIPG (art. 16j segg.)?

Osservazioni

Onde consentire alle Casse di compensazione AVS di tenere sotto controllo i periodi e le eventuali richieste di indennità depositate dai due genitori in momenti diversi ed eventualmente a Casse di compensazione AVS differenti, riteniamo che la nuova prestazione debba essere contemplata fra quelle gestite dal Registro delle IPG.

- 2.5. Ha osservazioni circa l'integrazione del congedo di assistenza in altre leggi federali secondo i numeri 5 e 6 dell'atto normativo?

Nessuna osservazione

3. Estensione degli accrediti per compiti assistenziali nell'assicurazione per la vecchiaia e i superstiti (AVS)

- 3.1. È favorevole all'estensione del diritto agli accrediti per compiti assistenziali alla grande invalidità di grado lieve?

Sì Sì, ma con riserva No

Osservazioni

Siamo di principio favorevoli con l'avvertenza che per la presa in carico di grandi invalidi di grado lieve dovrebbero essere prioritari e quindi essere sufficienti i servizi sul territorio, che dovrebbero garantire una maggiore integrazione dell'invalido nel tessuto sociale. Inoltre, considerato che l'AGI di grado lieve è riconosciuto alla persona che necessita di aiuto per compiere due soli atti ordinari (o per sorveglianza o accompagnamento), non è a nostro avviso giustificata l'uscita (parziale o totale) del familiare/persona di riferimento dal mondo del lavoro.

- 3.2. È favorevole all'estensione del diritto agli accrediti per compiti assistenziali alle coppie in concubinato?

Sì Sì, ma con riserva No

Osservazioni

Nessuna osservazione

3.3. Ha osservazioni sulla nuova formulazione dell'articolo 29^{septies} capoverso 1 LAVS?

L'estensione del diritto agli accrediti nel caso di assistenza ad un partner con cui si convive (coppie di concubini) è pure vista favorevolmente, tuttavia questa modifica complicherebbe la valutazione delle varie casistiche e allungherebbe i tempi di evasione delle pratiche. Con l'applicazione attuale della norma è più semplice individuare se la persona che fa richiesta dell'accredito è un parente in linea ascendente o discendente o è un fratello o una sorella. Nella circostanza di una modifica sarebbe quindi opportuno correggere il formulario di richiesta, obbligando l'assicurato ad allegare un attestato dell'Ufficio controllo abitanti che attesti da quanto tempo la persona, che fa richiesta dell'accredito, conviva con la persona che ha diritto all'AGI. Per questa casistica è difficile quantificare l'aumento delle pratiche rispettivamente i tempi necessari per la loro evasione.

Grazie per aver partecipato alla consultazione. La invitiamo a inviare le Sue risposte in formato PDF e Word per e-mail entro il **16 novembre 2018** a proches.aidants@bag.admin.ch.

Par courriel uniquement

Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

proches.aidants@bag.admin.ch

Réf. : CS/15024475

Lausanne, le 31 octobre 2018

Consultation relative à l'avant projet de loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur l'avant projet de loi cité en titre et vous fait part, ci-après, de sa détermination.

Pour nous déterminer, nous avons consulté les services concernés de l'Etat de Vaud.

1. Dispositions proposées

Cet avant-projet vise à améliorer la compatibilité entre l'activité professionnelle et la prise en charge de proches. Les mesures envisagées s'adressent aux travailleurs et nécessitent des modifications du Code des obligations (CO), de la loi sur les allocations pour perte de gain (LAPG), de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS), de la loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture (LFA) et de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP).

Les dispositions essentielles proposées sont les suivantes :

- Maintenir le salaire pour les absences de courte durée par l'introduction d'une disposition ad'hoc dans le Code des obligations. Cette disposition permettra l'octroi d'un congé pour des soins prodigués à des membres de la parenté pour lesquels il n'existe pas d'obligation d'entretien légale. La définition large de la disposition légale permet de tenir compte des différentes situations familiales actuelles (concubins, enfants qui s'occupent de l'épouse du père, etc...). Le congé est toutefois limité à trois jours par cas.
- Créer un congé pour la prise en charge d'un enfant gravement malade ou victime d'un accident : cette mesure prévoit l'octroi d'une allocation pour les parents qui s'occupent d'un enfant gravement atteint dans sa santé. Les parents qui s'occupent de l'enfant pourront prendre un congé de 14 semaines (98 jours) au plus en l'espace de 18 mois. Pour permettre le financement de cette prestation, les cotisations à l'APG seront augmentées de 0.017 % (art. 27, al.2 LAPG).

- Etendre les bonifications pour tâches d'assistance : ces bonifications, octroyées actuellement lorsque la personne aidée bénéficie d'une allocation pour impotence moyenne ou grave, seront également octroyées lorsque le proche aidant soutient une personne avec une allocation pour impotence légère. En outre ces bonifications seraient étendues aux concubins, qui font ménage commun depuis au moins cinq ans.

2. Remarques générales

Le Conseil d'Etat salue la prise en compte de l'activité et de l'engagement des proches aidants et les améliorations proposées.

Il considère toutefois qu'un congé limité à trois jours pour un proche aidant est insuffisant car il ne prend pas suffisamment en compte la durée du parcours des proches aux côtés des personnes qu'ils assistent. Le proche aidant est en effet souvent amené à diminuer son activité professionnelle pour soutenir son proche sur la durée ; la personne qui accompagne et prodigue des soins à un malade chronique ou à une personne âgée a besoin d'un congé non seulement pour assurer la prise en charge en tant que telle, ainsi que les tâches de coordination et de gestion administrative, mais aussi pour récupérer de manière à éviter le surmenage et l'épuisement.

Des mesures similaires à celles introduites pour la prise en charge d'un enfant gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident devraient être examinées ; une durée plus longue pourrait être assortie à l'exigence d'obtenir une évaluation de la charge du proche aidant par un organisme délégué, comme le CMS. L'on relèvera à titre d'exemple que le canton de Vaud offre à ses employés un congé pour proches aidants d'une durée de 12 jours par an.

S'agissant de la coordination avec l'assurance-invalidité, le versement d'un supplément pour soins intenses (SSI) à l'enfant atteint dans sa santé exclut le droit au congé de 14 semaines, ce qui évite une double indemnisation. Les règles de coordination devraient toutefois être précisées, car il se pourrait que l'AI verse le SSI de manière rétroactive durant une période où l'allocation pour les parents qui prennent en charge un enfant gravement atteint dans sa santé a déjà été versée. Par ailleurs, le projet ne prévoit pas d'exclure le versement de cette allocation aux parents d'un enfant au bénéfice d'une contribution d'assistance (CDA). Or, il arrive que des enfants soient au bénéfice d'une CDA sans toucher de SSI. Sachant que la CDA permet de décharger les parents en engageant des assistants pour s'occuper de leur enfant, se pose la question d'exclure le versement de l'allocation en cas de versement de la CDA. Le projet devrait se prononcer sur cet aspect-là.

Pour terminer, l'art. 29 septies al. 1 LAVS (bonification pour tâches d'assistance) devrait être complété pour y faire figurer explicitement le partenariat enregistré. En l'état, il ne fait mention que du mariage (conjoints) et du concubinage stable.

Conclusion

Le Conseil d'Etat reconnaît l'intérêt d'améliorer la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches – sous réserve de la cautèle figurant sous ch.2.2.- et accueille favorablement ces modifications légales.

Il profite de cette consultation sur cet objet important pour ajouter qu'il manque à ces propositions une reconnaissance de nature plus politique des proches aidants et de leur engagement pour la collectivité. Celle-ci pourrait en particulier prendre la forme de l'instauration au niveau suisse de la journée annuelle des proches aidants - le 30 octobre – et que celle-ci soit l'occasion pour le Conseil fédéral d'adresser un message aux personnes concernées.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

Copie

- Parties consultées

Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Palais fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Date

Loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre département nous a invités à participer à la procédure de consultation citée en marge. Nous vous en remercions et vous faisons part de notre détermination.

Compte tenu de l'évolution démographique et sociale, des mesures s'imposent afin de favoriser la prise en charge de proches. Il nous paraît nécessaire d'améliorer la conciliation de l'activité lucrative et des soins apportés aux proches.

Nous sommes donc favorables à l'orientation du projet encourageant la prise en charge de proches.

1. Absences de courte durée

Nous nous réjouissons que le CO prévoie un congé payé de courte durée de trois jours par cas au maximum pour l'accompagnement d'un propre enfant malade ou accidenté, ainsi que d'un parent ou proche malade ou accidenté. Le fait que ce congé soit également garanti aux personnes sans obligation légale d'entretien représente un progrès social par rapport au droit du travail en vigueur.

Nous demandons d'examiner la possibilité que tous les employés bénéficient d'une durée maximale de trois jours pour s'occuper de leurs proches, que le CO s'applique à eux ou non.

2. Allocation pour la prise en charge d'un enfant gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident

D'un point de vue financier, cette mesure est celle qui contribue le plus à permettre aux parents de s'occuper de leur enfant pendant un certain temps avec une perte financière tolérable. Dans certains cas, cela peut aussi signifier que l'aidant n'a pas à demander des prestations d'aide sociale.

Le rapport explicatif définit une maladie ou un accident grave. Ce terme n'est pas suffisamment explicite à notre sens. Nous demandons dès lors qu'il soit mieux décrit dans le message.

En outre, il ne semble pas judicieux que le Conseil fédéral renforce l'accompagnement uniquement pour les propres enfants mineurs. L'apport des proches aidants pour la prise en charge d'adultes en perte d'autonomie, comme les personnes atteintes de démences (maladie d'Alzheimer et autres) et les personnes âgées est essentiel. Nous demandons que les proches aidants de personnes adultes puissent également bénéficier d'un congé payé.



S'agissant de la protection de l'employé, nous comprenons la volonté de le protéger en prévoyant que l'employeur ne puisse pas résilier le contrat durant le congé. Néanmoins, des questions se posent dans la pratique. En effet, si un collaborateur prend par exemple un congé d'une semaine par mois durant 14 mois, le délai cadre serait de 18 mois. Cela nous paraît exagéré de soumettre un employeur à de telles conditions pour lui permettre de se séparer d'un collaborateur qui ne donne pas satisfaction.

3. Extension des bonifications pour tâches d'assistance dans l'assurance-vieillesse et survivants (AVS)

Nous sommes favorables à étendre le cercle des bénéficiaires de bonifications pour tâches d'assistance à l'accompagnement de personnes atteintes d'une impotence faible.

La volonté d'élargir le cercle des bénéficiaires pour la prise en charge de partenaires formant une communauté de vie (concubins) est louable. Néanmoins, le statut de concubins n'étant pas défini de manière uniforme entre le droit civil, le droit fiscal et celui des assurances sociales, nous craignons une insécurité dans l'application de cette disposition. A notre sens ce statut devrait être précisé de manière formelle.

Les conséquences financières de ces mesures sont négligeables en comparaison aux dépenses totales de l'AVS. Par ailleurs, les économies qui seraient réalisées dans le secteur de la santé et des prestations complémentaires dépasseraient de loin les coûts occasionnés.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier

Esther Waeber-Kalbermatten

Philipp Spörri

Copie à proches.aidants@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch



Loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches : questionnaire pour la procédure de consultation

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation
Conseil d'État du canton de Neuchâtel

Interlocuteur pour toute question [nom, courriel, téléphone]
Conseiller d'État M. Laurent Kurth

1. Absences de courte durée

1.1. Acceptez-vous que le maintien du salaire pour ces absences de courte durée soit inscrit dans le code des obligations (art. 329g CO) pour les parents ou les proches de personnes malades ou accidentées ?

Oui Oui, avec des réserves Non (c.-à-d., pas de nouvel art. dans le CO)

Remarque :

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

1.2. Si la réponse à la question 1.1 est « oui, avec des réserves » : approuveriez-vous une variante selon laquelle le salaire ne serait maintenu que pour un nombre limité de jours par an en cas de prise en charge de membres de la famille ou de proches adultes ?

Oui Non

Si oui, proposez un nombre de jours par an :

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

Remarque :

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

1.3. Avez-vous des remarques concernant la formulation de l'art. 329g CO ?

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

2. Allocation pour la prise en charge d'un enfant gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident

2.1. Êtes-vous d'accord avec l'introduction d'un congé pour les parents qui prennent en charge un enfant gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :

Évaluer les conséquences d'élargir cette allocation aux parents qui prennent en charge un jeune adulte gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident, car le besoin de prise en charge est le même que pour les mineurs.

2.2. Avez-vous des remarques concernant la formulation de l'art. 329h CO ainsi que sur la modification des art. 329b, al. 3, art. 336c et art. 362, al.1, CO, qui en découle ?

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

2.3. Êtes-vous d'accord avec l'introduction d'une allocation de prise en charge calquée sur le modèle des allocations pour perte de gain en cas de service ou de maternité (LAPG) ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :
Cliquez ici pour ajouter un texte

2.4. Avez-vous des remarques concernant les nouvelles dispositions de la LAPG (art. 16j ff) ?

Cliquez ici pour ajouter un texte

2.5. Avez-vous des remarques concernant l'ajout du congé pour prise en charge dans d'autres lois fédérales, comme le prévoient les ch. 5 et 6 du projet de loi ?

Cliquez ici pour ajouter un texte

3. Extension des bonifications pour tâches d'assistance dans l'assurance-vieillesse et survivants (AVS)

3.1. Êtes-vous d'accord pour que le droit à une bonification pour tâches d'assistance soit étendu aux cas d'impotence faible ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :
Cliquez ici pour ajouter un texte

3.2. Êtes-vous d'accord pour que le droit à une bonification pour tâches d'assistance soit étendu aux concubins ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :
Cliquez ici pour ajouter un texte

3.3. Avez-vous des remarques concernant la nouvelle formulation de l'art. 29^{septies}, al. 1, LAVS?

Cliquez ici pour ajouter un texte

Nous vous remercions de votre participation à la consultation et vous saurions gré de nous renvoyer votre réponse en format PDF et WORD, **d'ici au 16 novembre 2018**, à l'adresse suivante :
proches.aidants@bag.admin.ch.

Envoi par courrier électronique
Office fédéral de la santé publique
Division Stratégies de la santé
Section Politique nationale de la santé
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Berne

Prise de position du Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel sur l'avant-projet de loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches

Monsieur le directeur,

Nous vous remercions de nous consulter sur l'avant-projet de la loi fédérale cité en titre.

D'emblée, nous tenons à souligner que nous partageons très largement la prise de position conjointe qui a été adressée au chef du Département fédéral de l'intérieur (DFI) dans le cadre de cette consultation, le 7 septembre 2018, par les comités de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) et de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS).

Pour le surplus, le gouvernement neuchâtelois se positionne comme suit, en relevant que la commission stratégique pour les proches aidant-e-s (CSPA) et la commission opérationnelle pour les proches aidant-e-s (COPA) de notre canton ont été associées à l'élaboration de notre réponse et la partagent.

De manière générale, nous considérons que les trois mesures proposées dans le cadre de cet avant-projet sont non seulement indispensables, mais constituent un minimum. Nous nous réjouissons en particulier qu'elles aillent dans le sens d'une meilleure reconnaissance de la diversité des constellations familiales par l'élargissement du cercle des bénéficiaires, tant aux liens non soumis à une obligation légale d'entretien (congé court), qu'aux couples formant une communauté de vie (extension des bonifications pour tâches d'assistance), que via une définition du rapport parent-enfant incluant aussi les parents nourriciers.

Nous sommes favorable à la première mesure proposée relative au maintien du salaire pour les absences de courte durée. Elle nous paraît, en effet, constituer une reconnaissance de la contribution effective des proches aidant-e-s dans la prise en charge des parents ou de proches atteints dans leur santé, et constituer une amélioration de leur situation. Nous espérons que les entreprises, malgré les risques identifiés dans le rapport explicatif, seront favorables à cette proposition. Le gouvernement neuchâtelois est d'avis que les collectivités publiques doivent faire preuve d'exemplarité en la matière et il soutient la proposition de la CDS et de la CDAS que le court congé soit également intégré au droit cantonal et communal du personnel. Il s'agit ici d'une mesure simple qui peut être mise en place rapidement et qui peut avoir un réel impact sur les proches aidant-e-s qui prennent soin d'une personne malade ou accidentée de leur entourage.

Nous saluons et soutenons également pleinement la deuxième mesure relative à la création d'un congé pour les parents pour la prise en charge d'un enfant gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident. Bien que cette proposition de loi constitue une avancée et une marque de reconnaissance, nous regrettons qu'elle ne tienne pas compte de la prise en charge des enfants à l'âge adulte. En effet, dans certaines situations, qu'il s'agisse d'enfants mineurs ou adultes, le besoin d'accompagnement par ces derniers et la prise en charge par les parents restent les mêmes. Nous plaçons pour le fait que le critère d'âge ne soit pas déterminant dans la suite des travaux législatifs. Dans ce cadre, nous demandons également une définition plus claire et complète de ce qu'on entend par les termes « gravement atteint dans sa santé », « maladie » et « accident ».

Comme le comité de la CDAS et de la CDS, nous soutenons également la troisième mesure relative à l'extension des bonifications pour tâches d'assistance dans l'AVS à l'accompagnement de personnes atteintes d'impotence légère et aux couples en cohabitation. Elle nous paraît constituer une marque justifiée de reconnaissance de la société envers les proches aidant-e-s.

Pour finir, nous nous permettons de souligner l'importance et l'opportunité qu'il y aurait de mener, dans la suite des travaux, une réflexion en matière d'égalité entre femmes et hommes. En effet, les femmes sont majoritairement concernées par la problématique de cette consultation et, dans ce contexte, il nous semble indispensable que le Conseil fédéral soutienne des mesures concrètes pour garantir des meilleures conditions aux femmes sur le marché du travail afin qu'elles ne soient pas pénalisées dans cette prise en charge.

Vous remerciant de tenir compte de notre avis exprimé ci-dessus, nous vous prions de croire, Monsieur le directeur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 14 novembre 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe : questionnaire



Genève, le 17 octobre 2018

Le Conseil d'Etat

4783-2018

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	7-GE-EP
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int	19. Okt. 2018					
RM						
GB						
GeS						AS Chem
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Président de la Confédération
Inselgasse 1
3003 Berne



Concerne : consultation relative à l'avant-projet de loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches

Monsieur le Président,

Votre courrier du 27 juin 2018, adressé aux gouvernements cantonaux et aux milieux intéressés concernant l'objet cité sous rubrique, ainsi que la correspondance complémentaire de Monsieur Pascal Strupler, directeur de l'office fédéral de la santé publique du 4 septembre 2018, nous sont bien parvenus et nous vous en remercions.

Après un examen attentif de l'avant-projet soumis et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil salue les modifications proposées qui constituent incontestablement un pas significatif vers une meilleure reconnaissance des proches aidants, tout en contribuant à améliorer la sécurité juridique du dispositif.

A l'heure actuelle, le travail des proches aidants constitue une part importante des soins et de l'aide dispensés aux personnes concernées. Cet engagement de celles et ceux qui s'occupent d'un proche malade est d'autant plus inestimable pour la société que la santé publique n'est pas en mesure de les prendre en charge seule, tant au niveau des coûts que de la disponibilité du personnel soignant.

La nouvelle réglementation proposée en matière d'absences professionnelles de courte durée permet d'accorder un temps pour accompagner la personne concernée en cas d'urgence médicale et/ou prendre les mesures requises par sa prise en charge à plus long terme tout en maintenant le salaire de la personne employée. Elle présente le mérite de définir un cadre juridique clair en garantissant aux personnes employées que les tâches d'assistance qu'elles assument n'entraîneront pas des conséquences économiques défavorables.

Toutefois, il nous paraît que la durée du congé avec maintien du salaire fixée à trois jours par cas dans l'avant-projet devrait être complétée en introduisant une limite de 15 jours par an afin de contenir les coûts résultant des absences de courte durée assumés par les entreprises.

De même, l'instauration d'un congé de 14 semaines, avec versement d'une allocation de prise en charge de même durée à l'intérieur d'un délai-cadre de 18 mois, destiné à permettre aux parents d'interrompre leur activité professionnelle pour s'occuper de leur enfant gravement malade ou accidenté sans craindre de perdre leur emploi ou de connaître d'importantes pertes de salaire, est approuvée par notre Conseil. Cette mesure prend en compte le fait que les atteintes graves à la santé nécessitent une prise en charge intense et un investissement considérable de la part des parents concernés. De plus, plusieurs études indiquent que les enfants malades réagissent mieux à leur traitement médical, lorsqu'ils peuvent être accompagnés de façon continue par un proche. Ainsi, il sera possible de mieux concilier vie professionnelle et vie familiale, y compris en cas de problèmes de santé des enfants. Une telle approche permettra d'éviter des interruptions de carrière qui peuvent avoir un impact important et souvent de longue durée sur les parcours professionnels, en particulier ceux des femmes qui investissent plus de temps dans ces tâches d'encadrement et de soins que les hommes.

Nous sommes également favorables à l'extension du droit à des bonifications pour tâches d'assistance accordées aux personnes s'occupant d'un proche dès les cas d'impotence légère qui favorise la reconnaissance des prestations fournies par les proches aidants. Cette proposition présente l'avantage de promouvoir une vie plus autonome à la maison pour la personne ayant besoin de soins, tout en contribuant également à permettre aux proches aidants d'atteindre une rente plus élevée. Il paraît juste et bienvenu de mieux reconnaître la contribution des proches aidants en les faisant bénéficier d'une forme de contre-prestation, même si cette dernière reste modeste en regard des sommes économisées par la société grâce à leur engagement. De plus, la reconnaissance des tâches d'assistance fournies par le partenaire de vie, au même titre que celles assurées par un conjoint, permet d'assimiler à juste titre les couples en ménage commun depuis au moins cinq ans aux couples mariés. Cette extension du cercle des bénéficiaires aux relations stables (concubins) est donc soutenue.

Par ailleurs, afin de permettre une application coordonnée des nouveaux articles 329g et 329h du code des obligations (CO), nous proposons qu'un renvoi aux dispositions précitées soit introduit à l'article 36, alinéa 3, de la loi sur le travail (LTr), dès lors que ces nouvelles règles complètent manifestement cet article.

Pour le surplus, notre position se fonde sur les éléments figurant dans le questionnaire annexé.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à : *via mail* : proches.aidants@bag.admin.ch



Loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches : questionnaire pour la procédure de consultation

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation

République et canton de Genève, soit pour lui
Département de la cohésion sociale, représenté par la Direction générale de l'action sociale
Boulevard Georges-Favon 26
Case postale 5684 - 1211 Genève 11

Interlocuteur pour toute question [nom, courriel, téléphone]

Camille Nanchen, camille.nanchen@etat.ge.ch, 022 546 51 18

1. Absences de courte durée

1.1. Acceptez-vous que le maintien du salaire pour ces absences de courte durée soit inscrit dans le code des obligations (art. 329g CO) pour les parents ou les proches de personnes malades ou accidentées ?

Oui Oui, avec des réserves Non (c.-à-d., pas de nouvel art. dans le CO)

Remarque :

Définir un nombre de jours maximum par an, à l'instar de la réglementation en vigueur à Genève, soit 15 jours par année pour maladie grave d'un proche (art. 33, al. 1, let. o, du règlement relatif au personnel de l'administration cantonale (RPAC), du 24 février 1999 – B 5 05.01).

1.2. Si la réponse à la question 1.1 est « oui, avec des réserves » : approuveriez-vous une variante selon laquelle le salaire ne serait maintenu que pour un nombre limité de jours par an en cas de prise en charge de membres de la famille ou de proches adultes ?

Oui Non

Si oui, proposez un nombre de jours par an :

Remarque :

15 jours par an. Voir réponse apportée sous ch. 1.1.

1.3. Avez-vous des remarques concernant la formulation de l'art. 329g CO ?

Nous soulignons la reconnaissance de la diversité des constellations familiales par l'élargissement du cercle des bénéficiaires (cf. Rapport explicatif, p. 15-16, ch. 1.2.1).

2. Allocation pour la prise en charge d'un enfant gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident

2.1. Êtes-vous d'accord avec l'introduction d'un congé pour les parents qui prennent en charge un enfant gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :

Nous soutenons l'inclusion de la diversité des constellations familiales par l'élargissement du cercle des bénéficiaires de l'allocation de prise en charge qui est non seulement destinée aux parents ayant un lien de filiation au sens de l'article 252 CC, mais également aux parents nourriciers, comme le prévoit l'article 16i, alinéa 4, lettre a, AP-LAPG.

- 2.2. Avez-vous des remarques concernant la formulation de l'art. 329h CO ainsi que sur la modification des art. 329b, al. 3, art. 336c et art. 362, al.1, CO, qui en découle ?

Non

- 2.3. Êtes-vous d'accord avec l'introduction d'une allocation de prise en charge calquée sur le modèle des allocations pour perte de gain en cas de service ou de maternité (LAPG) ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :

Il importe de veiller à ce que les organes d'exécutions puissent se prononcer sur la réalisation de la condition de l'atteinte grave à la santé, condition essentielle de l'octroi du droit à l'allocation de prise en charge, sans devoir procéder à une instruction excessive. L'adoption d'une définition précise de l'atteinte grave à la santé au niveau du règlement sur les allocations pour perte de gain (RAPG) devrait y contribuer.

S'agissant des nouveaux aspects prévus par l'avant-projet, tels que l'instauration d'un délai-cadre, les modalités de versements hebdomadaires pour les indemnités journalières selon l'article 16k LAPG et la possibilité de partage de l'allocation de prise en charge entre les parents, ils nous paraissent devoir faire l'objet d'une définition claire des compétences des caisses par le Conseil fédéral, notamment en cas de caisses différentes des parents ou de changement de caisse pendant le délai-cadre.

- 2.4. Avez-vous des remarques concernant les nouvelles dispositions de la LAPG (art. 16j ss) ?

Non

- 2.5. Avez-vous des remarques concernant l'ajout du congé pour prise en charge dans d'autres lois fédérales, comme le prévoient les ch. 5 et 6 du projet de loi ?

Non

3. Extension des bonifications pour tâches d'assistance dans l'assurance-vieillesse et survivants (AVS)

- 3.1. Êtes-vous d'accord pour que le droit à une bonification pour tâches d'assistance soit étendu aux cas d'impotence faible ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :

Nous soutenons l'extension des bonifications pour tâches d'assistance dès une impotence légère qui représente une reconnaissance de la société envers des proches aidants, mais soulignons que les montants alloués (soit 40 F par mois) sont faibles par rapport aux économies importantes générées par les multiples tâches accomplies par les proches aidants (cf. Rapport explicatif, p. 29, ch. 3.1.3, 3ème paragraphe).

- 3.2. Êtes-vous d'accord pour que le droit à une bonification pour tâches d'assistance soit étendu aux concubins ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :

L'élargissement de la notion de parents aux partenaires, avec qui l'assuré fait ménage commun depuis au moins cinq ans sans interruption, devrait, à notre sens, être complété par l'adoption de dispositions réglementaires précises permettant aux organes d'exécution d'examiner aisément la réalisation de cette condition.

3.3. Avez-vous des remarques concernant la nouvelle formulation de l'art. 29^{septies}, al. 1, LAVS?

Non

Nous vous remercions de votre participation à la consultation et vous saurions gré de nous renvoyer votre réponse en format PDF et WORD, **d'ici au 16 novembre 2018**, à l'adresse suivante : proches.aidants@bag.admin.ch.



Loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches : questionnaire pour la procédure de consultation

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation
République et canton du Jura

Interlocuteur pour toute question [nom, courriel, téléphone]

M. Julien Cattin, chef du Service de l'action sociale, julien.cattin@jura.ch, 032 420 51 43

1. Absences de courte durée

1.1. Acceptez-vous que le maintien du salaire pour ces absences de courte durée soit inscrit dans le code des obligations (art. 329g CO) pour les parents ou les proches de personnes malades ou accidentées ?

Oui Oui, avec des réserves Non (c.-à-d., pas de nouvel art. dans le CO)

Remarque :

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

1.2. Si la réponse à la question 1.1 est « oui, avec des réserves » : approuveriez-vous une variante selon laquelle le salaire ne serait maintenu que pour un nombre limité de jours par an en cas de prise en charge de membres de la famille ou de proches adultes ?

Oui Non

Si oui, proposez un nombre de jours par an :

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

Remarque :

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

1.3. Avez-vous des remarques concernant la formulation de l'art. 329g CO ?

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

2. Allocation pour la prise en charge d'un enfant gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident

2.1. Êtes-vous d'accord avec l'introduction d'un congé pour les parents qui prennent en charge un enfant gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

2.2. Avez-vous des remarques concernant la formulation de l'art. 329h CO ainsi que sur la modification des art. 329b, al. 3, art. 336c et art. 362, al.1, CO, qui en découle ?

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

2.3. Êtes-vous d'accord avec l'introduction d'une allocation de prise en charge calquée sur le modèle des allocations pour perte de gain en cas de service ou de maternité (LAPG) ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

2.4. Avez-vous des remarques concernant les nouvelles dispositions de la LAPG (art. 16j ff) ?

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

2.5. Avez-vous des remarques concernant l'ajout du congé pour prise en charge dans d'autres lois fédérales, comme le prévoient les ch. 5 et 6 du projet de loi ?

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

3. Extension des bonifications pour tâches d'assistance dans l'assurance-vieillesse et survivants (AVS)

3.1. Êtes-vous d'accord pour que le droit à une bonification pour tâches d'assistance soit étendu aux cas d'impotence faible ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

3.2. Êtes-vous d'accord pour que le droit à une bonification pour tâches d'assistance soit étendu aux concubins ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarque :

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

3.3. Avez-vous des remarques concernant la nouvelle formulation de l'art. 29^{septies}, al. 1, LAVS?

[Cliquez ici pour ajouter un texte](#)

Nous vous remercions de votre participation à la consultation et vous saurions gré de nous renvoyer votre réponse en format PDF et WORD, **d'ici au 16 novembre 2018**, à l'adresse suivante : proches.aidants@bag.admin.ch.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de l'intérieur DFI
M. le Président de la Confédération
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Berne

Pour adresse :proches.aidants@bag.admin.ch

Delémont, le 23 octobre 2018

Loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge des proches : réponse à la consultation

Monsieur le Président de la Confédération et chef du DFI,

Le Gouvernement jurassien accuse réception de votre courrier du 27 juin 2018 relatif au projet cité en titre. Il soutient globalement la mise en place des mesures proposées et vous transmet en annexe le questionnaire prévu à cet effet.

De manière détaillée, sa prise de position porte sur les éléments suivants :

- **Modification du Code des obligations visant au maintien du salaire pour les parents ou proches de personnes malades ou accidentées durant trois jours.**

Ce congé doit permettre à un-e employé-e de trouver des solutions de garde à l'image de ce qui se pratique déjà dans le cas d'un enfant malade. L'extension de ce droit aux personnes sans obligation légale d'entretien représente une plus-value pour les proches aidants.

Les dispositions de droit public pour garantir l'application de ce nouveau droit, y compris au personnel d'entreprises non réglementées par le Code des obligations, devront toutefois être adaptées.

- **L'introduction d'un congé pour les parents qui travaillent et prennent en charge un enfant atteint dans sa santé, sur le modèle des allocations en cas de service ou de maternité.**

Ce nouvel article, répondant au postulat de Mme A. Seydoux-Christe (09.4199), donne droit à une allocation de 14 semaines aux parents d'un enfant gravement malade ou accidenté. Ainsi, les parents seront mieux à même d'accompagner leur enfant en cas de situation difficile et n'auront plus à craindre la perte de leur emploi ou d'éventuelles conséquences financières.

- **L'extension des bonifications pour tâches d'assistance dans l'assurance-vieillesse et survivants (AVS) y compris pour les cas d'impotence faible.**

Cette mesure renforce les possibilités de maintien à domicile des personnes concernées. De plus, la prise en charge de la personne avec laquelle on fait ménage commun (concubinage) doit également donner droit à une telle bonification.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Monsieur le Président de la Confédération et chef du DFI, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

David Eray
Président

Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Annexe : questionnaire comprenant les coordonnées de la personne de contact pour la République et canton du Jura